

INHALT

Editorial <i>Björn Hagen</i>	206	Rückschau: EREV-Fachtag Mutter/Vater und Kind vom 23. bis 24. Juni 2014 in Hannover: »Und jetzt auch noch Mutter ...?« <i>Petra Wittschorek</i>	255
Die Forschung zu Frühen Hilfen in Deutschland – Voraussetzungen und erste Ergebnisse sowie aktuelle Entwicklungen in den Forschungsschwerpunkten im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) <i>Angelika Wolff</i>	208	Rückschau: Kooperationsfachtag dreier Bundesverbände für Erziehungshilfen »Misshandelt Deutschland seine Kinder? Kinderschutz in der Diskussion« am 30. Juni 2014 in Kassel <i>Björn Hagen</i>	259
Datenlage zu Kindeswohlgefährdungen und institutionellem Kinderschutz <i>Gudula Kaufhold, Jens Pothmann</i>	218	Hinweise	261
Im Fokus: Frühe Hilfen Ein Interview mit der Familienhebamme Brigitte Salisch <i>Björn Hagen</i>	227	<i>Auf ein Wort</i>	U3
Freiheitsentziehende Maßnahmen – gibt es für sie ein optimales Setting? <i>Hanna Permien</i>	236	Der Herr behütet Fremdlinge und Waisen und erhält die Witwen; und kehret zurück den Weg der Gottlosen <i>Maria Mangei</i>	
Gesetze und Gerichte: <i>Christian Müller</i>	245		
EREV-Dialog: Jugendhilfepolitik – Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden <i>Björn Hagen</i>	250		
EREV-Dialog: Politik <i>Björn Hagen</i>	253		

TIPP:

Soziale Medien in der Kinder- und Jugend-
hilfe

Annette Bremeyer, Angelika Hamann

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen die Programme des
Fachtages »Aufsichtspflicht, Haftung und Ga-
rantenstellung« 2014 bei sowie die Program-
me des EREV-Forums »Fünf-Tage-Gruppen
und Tagesgruppen« 2015, der EREV-Bundes-
fachtagung und Fortbildungen 2015 bei.

Editorial

Eine Perspektive von Kindeswohlgefährdungen sind die Situationen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Nach Hochrechnungen der UN-Flüchtlingshilfe (UNHCR) befinden sich weltweit etwa 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht.

Völkerrechtlich gelten von Ihnen 16,7 Millionen als Flüchtlinge. Etwa die Hälfte aller Asylbewerber sind nach Schätzungen der UNHCR Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. In Deutschland wurden 2013 laut des Statistischen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (AMF) 109.580 Asyl-Erstanträge gestellt. Nach den Schätzungen der UNHCR wären 50 Prozent von ihnen, also 54.790 minderjährig. Im ersten Halbjahr 2014 liegt die Zahl der Asyl-Erstanträge bei 83.964, also 59,2 Prozent höher als im Vergleichszeitraum 2013.

Die steigende Zahl der Menschen, die vor Konflikten fliehen müssen, braucht eine europäische gemeinschaftliche Antwort für sichere Zufluchtsmöglichkeiten.

Generell sollen alle minderjährigen Flüchtlinge Jugendhilfeleistungen erhalten können. Seit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) aus dem Jahr 2005 ist die Einreise unbegleiteter Kinder als eigenständiges Inobhutnahmekriterium definiert. Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Werte, Halt, Sinn und Orientierung zu geben, im Vordergrund. Hierfür werden individuelle Zugänge zu den jungen Menschen benötigt.

Die Frage des Zugangs zu jungen Menschen und ihren Familien ist ein Kernthema in der Kinder- und Jugendhilfe. So auch bei den Frühen Hilfen. Diese stehen im Mittelpunkt der vorliegenden »Evangelischen Jugendhilfe«.

Im Rahmen des Aktionsprogrammes »Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarn-

systeme« (Laufzeit 2007 – 2010) gründete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Jahr 2007 das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Grundlage für die Arbeit des NZFH ist die Kooperation der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), als Bundesbehörde im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, und das Deutsche Jugendinstitut (DJI) als außeruniversitäres sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut im Auftrag des BMFSFJ.

Das Hauptaugenmerk lag programmgemäß auf der zu fördernden Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem. Der erste Arbeitsschwerpunkt zielte auf die Etablierung des Begriffes »Frühe Hilfen« sowie den Aufbau und Ausbau von möglichst frühzeitigen Unterstützungssystemen ab, die daher bereits für werdende Eltern sowie Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern vor allem im Alter von null bis drei Jahren konzipiert werden sollten.

Seit 2007 wurden zehn Modellprojekte, die mit Kooperationspartnern in allen 16 Bundesländern unter Beteiligung der Länder, Kommunen und teils freier Träger durchgeführt wurden, vom Bund gefördert. Sie lieferten jeweils vor Ort ein Praxisangebot Früher Hilfen sowie seine wissenschaftliche Begleitung in überaus unterschiedlichen Designs und Zielstellungen. Drei vorläufige Antworten, die projektübergreifend deutlich wurden, werden in diesem Heft von Angelika Wolff dargestellt.

Die Untersuchungsergebnisse des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) sowie die Datenlage zu Kindeswohlgefährdungen und institutionellem Kinderschutz zeigen den Handlungsbedarf auf. Das Interview zum Thema »Familienhebammen« zeigt die Herausforderungen im Arbeitsalltag. Unklar sind demnach häufig die Abgrenzungen der Berufsgruppen sowie

die Auftragsklärung. Die Fragen im Alltag ergeben sich gerade dann, wenn unklar ist, wo die Grenzen liegen und zur Beantwortung, wann das Kindeswohl gefährdet ist.

Wichtig ist es demnach, das Vertrauen in die Hebammen zu wahren, das Profil der jeweiligen Berufsfelder zu schärfen und die Kooperation und Vernetzung in der Praxis zu unterstützen. Die Erfahrungen mit Familien mit Migrationshintergrund sind noch gering. Die Zugänge sind oftmals sehr individuell und spezifisch. Gerade in der Kooperation mit den unterschiedlichen Berufsgruppen kann hier eine Chance liegen, Wege zur Unterstützung vorzubereiten. □

Ihre *Annette Bremeyer*
und *Björn Hagen*



Die Forschung zu Frühen Hilfen in Deutschland – Voraussetzungen und erste Ergebnisse sowie aktuelle Entwicklungen in den Forschungsschwerpunkten des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH)

Angelika Wolff, Berlin

Seit Gründung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) im Jahr 2007 wurden zahlreiche und vielfältige Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht und durch das NZFH begleitet und koordiniert. Die Frühen Hilfen umfassen dabei zweierlei: Einerseits ambulante Hilfen, die auf Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren zugeschnitten sind. Andererseits den Ausbau von verbindlichen multiprofessionellen Netzwerken in den Kommunen, die insbesondere die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens fördern sollen. Der Artikel zeichnet mit Hilfe von ausgewählten Forschungsergebnissen und deutschlandweiten Erhebungen die Entwicklungen nach, die die Frühen Hilfen bisher genommen haben.

Die angeheizte mediale Kinderschutzdebatte und krisenhafte Erschütterung öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach mehreren Todesfällen von Kindern in Deutschland im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Im Jahr 2007 wurden im Rahmen des Aktionsprogrammes »Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme« (Laufzeit 2007 – 2010) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) als Bundesbehörde im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und das Deutsche Jugendinstitut (DJI) als außeruniversitäres sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut im Auftrag des BMFSFJ partiell zusammengeführt.

Sie bildeten gemeinsam die Träger des NZFH. Das Hauptaugenmerk lag gemäß des Programms auf der zu fördernden Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem. Die ersten Arbeitsziele umfassten die Etablierung des Begriffes »Frühe Hilfen« im Feld sowie den Aufbau und Ausbau von möglichst frühzeitigen Unterstützungssystemen. Es sollten Konzepte von Hilfen für werdende Eltern sowie Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern vor allem im Alter von null bis drei Jahren entwickelt werden.

Die Modellprojekte

Seit 2007 wurden zehn Modellprojekte, die mit Kooperationspartnern in allen 16 Bundesländern unter Beteiligung der Länder, Kommunen und teils freier Träger durchgeführt wurden, vom Bund gefördert. Sie lieferten jeweils vor Ort ein Praxisangebot Früher Hilfen sowie seine wissenschaftliche Begleitung in überaus unterschiedlichen Designs und Zielstellungen.

Allen Modellprojekten war gemeinsam, dass sie aus ethischen Gesichtspunkten nicht einfach randomisierte Untersuchungs- und Kontrollgruppen bilden konnten, um die Wirkung der installierten Programme systematisch zu messen. Es wurden unterschiedliche Lösungswege hierzu beschritten. Vor allem eine Methodenvielfalt aus unterschiedlichen Ansätzen qualitativer und quantitativer Art sollte die Ergebnisse absichern. Die projektübergreifende Auswertung erfolgte durch das NZFH mittels einer explorativen Befragung der Modellprojekte.

Erste Ergebnisse und Abbildungen der angestrebten Prozesse wurden mit der Publikation »Modellprojekte in den Ländern – Zusammenfassende Ergebnisdarstellung« (Renner & Heimeshoff, 2010) veröffentlicht.

Drei vorläufige Antworten, die projektübergreifend deutlich wurden, sollen hier herausgegriffen werden.

Erstens:

Der Einsatz standardisierter Verfahren zur Risikoinschätzung wurde als grundsätzlich sinnvoll erachtet, die Messgenauigkeit der diversen verwendeten Instrumente aber noch zurückhaltend beurteilt und ein hoher Bedarf an weiterer Forschungs- und Entwicklungsarbeit herausgestellt.

Zweitens:

Wege zur Hilfeannahme wurden vor allem durch vertrauensbildende Maßnahmen erfolgreich gefördert und durch eine kostenfreie Teilnahme sowie ausschließlich freiwillige Zugänge erleichtert.

Drittens:

Der Passgenauigkeit von Hilfen für die jeweilige Familie wurde ein starker Einfluss auf ihren Erfolg zugeschrieben. Insbesondere partizipatives Vorgehen, das heißt, die Befragung und Beteiligung der Familien sowie fachlicher Austausch unter den beteiligten Einrichtungen sollten Entscheidungsprozesse für eine gelingende Hilfeanpassung fortwährend sichern.

Im Band »Forschung und Praxisentwicklung Früher Hilfen« (Renner & Sann, 2010) erfolgte eine vertiefte Darstellung, die unter anderem auf strukturelle Voraussetzungen und Grundlagen, die Bedeutung der helfenden Beziehung als zentralen Wirkfaktor sowie die Überwindung von Systemgrenzen bei der Kooperation in den Frühen Hilfen einging. Die Autorinnen des NZFH benannten diese erst begonnenen Erkenntnisprozesse als ein »noch offenes Geschehen« und schlussfolgerten: »*Deshalb finden*

Sie hier viele Fragen und nur in bescheidenem Umfang schon gesicherte Antworten.« (Renner & Sann, 2010).

Exemplarisch sollen hier die Designs und Ergebnisse dreier Forschungsvorhaben referiert werden, um exemplarisch spezifische Zielgruppen und deren Belastungen, Zugangswege zu Familien sowie gesundheitsfördernde, entwicklungsfördernde und bindungsfördernde Maßnahmen vorzustellen.

Frühstart: Familienhebammen im Netzwerk Frühe Hilfen

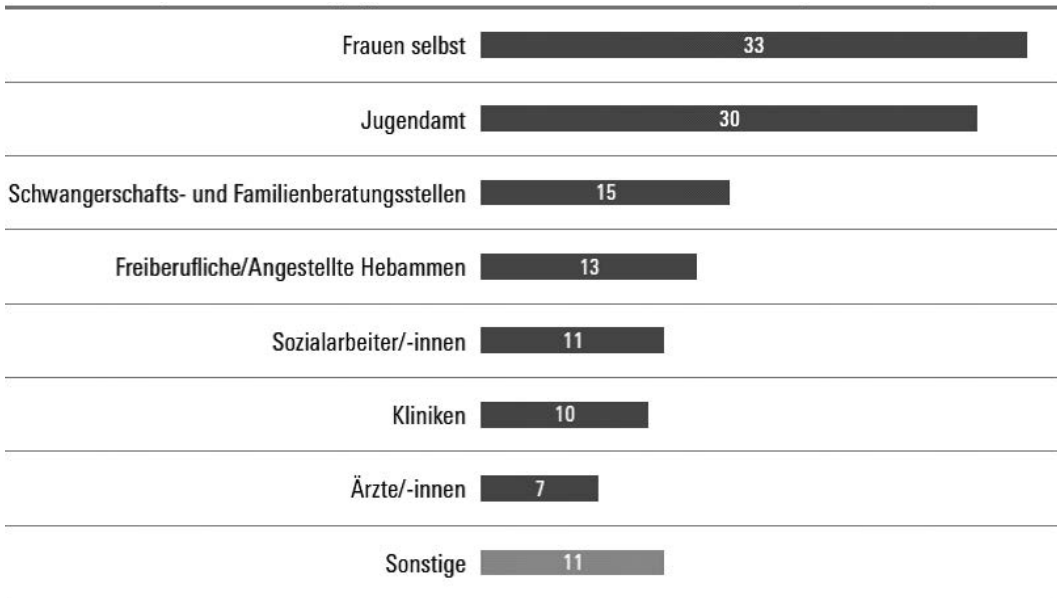
Das Projekt »Familienhebammen in Sachsen-Anhalt« wurde von Oktober 2007 bis September 2009 von einer Forschungsgruppe der Martin-Luther-Universität in Halle durchgeführt (vgl. Ayerle, Behrens & Luderer, 2009) und sollte die Wirkung der eingesetzten aufsuchenden Hilfen durch die fortgebildeten Hebammen untersuchen. Die Evaluation bediente sich sowohl quantitativer Methoden (an die Mütter gerichtete Fragebögen sowie Dokumentationsbögen für die Hebammen) als auch qualitativer Interviews (sowohl mit den beteiligten Familien als auch in Experteninterviews mit den Hebammen).

Der zu gestaltende Zugang der Familienhebammen zu den Zielfamilien, die Belastungsmuster der betreuten Familien und die Wirksamkeit der Maßnahmen waren Aspekte von Interesse.

Die Annahme der Hebammenhilfe wurde zu einem großen Anteil durch die Mütter selbst initiiert (33 Prozent), an zweiter Stelle durch das Jugendamt vermittelt (30 Prozent). Weitere Vermittlungsakteure sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Hinsichtlich der Stichprobe wurden sozioökonomische Kriterien erfasst wie erreichter Schulabschluss, Bezug von Transferleistungen und soziale Komponenten der Lebensführung wie allein lebend, noch bei Eltern oder in einer Einrichtung

lebend, die Anzahl der Kinder beziehungsweise Situation als Erstgebärende sowie die vorhandenen sozialen Kontakte und privaten Unterstützungsangebote.



Kontaktquellen für den Zugang der Familienhebammen zu den Zielfamilien in Prozent, N= 734 Familien

Die häufigsten Belastungen – genau genommen Auswirkungen von Belastungen – betrafen Überforderung und Vernachlässigung (42 Prozent), Probleme bei der Alltagsbewältigung (42 Prozent), mangelndes Wissen hinsichtlich medizinischer Versorgung und Unterstützungsangeboten (38 Prozent), Konflikte in der Partnerschaft (37 Prozent) und mangelnde soziale Unterstützung (32 Prozent).

Vorgefundene Muster von biographischen und persönlichkeitsbezogenen Faktoren wurden zu vier Belastungstypen zusammengefasst:

- Typ 1: Gewalt- und Konflikterfahrung, Sucht, psychische Erkrankung
- Typ 2: Ressourcenmangel, Überforderung
- Typ 3: Minderjährige, mangelnde Unterstützung, unerwünschte Schwangerschaft
- Typ 4: längerfristige Trennung von Mutter und Kind (Frühgeburt, Krankheit) oder Mehrlingskind.

In den Ergebnissen wurden insbesondere die Gruppen derjenigen, die bis zum ersten Geburtstag des Kindes begleitet wurden und derjenigen, die bis zu einer Adoption des Kindes oder einer Inobhutnahme begleitet wurden, unterschieden. Denn in neun Prozent der Fälle kam es zur Inobhutnahme oder Adoption (dies durchschnittlich nach maximal vier Monaten). In 43 Prozent der Fälle dauerte die Hilfe bis zum ersten Geburtstag des Kindes an und in 48 Prozent der Familien wurde die Betreuung nach durchschnittlich sechs Monaten gewissermaßen einvernehmlich beendet.

Die Tätigkeiten der Familienhebammen wurden kategorisiert. Folgende Leistungen wurden differenziert erfasst:

Gesundheitsfördernde Leistungen

Beispiele:

Beratung zum Stillen, Abstillen, zur Beruhigung des Kindes oder zu Impfungen

Förderung der Mutter–Kind–Beziehung

Beispiele:

zur alters- und situationsgerechten Reaktion auf das Kind anleiten, motivieren, bestätigen

Psychosoziale Leistungen

Beispiele:

bei emotionalen Belastungen (Konflikte, Trauer, Verstimmung) beistehen, in Situationen von Überforderung unterstützen; Informationen zu geeigneten externen Hilfsangeboten vermitteln

Informative und begleitende Maßnahmen

Beispiele:

ermutigen und motivieren, Termine bei Ärzten oder Behörden zu vereinbaren und einzuhalten sowie die persönliche Begleitung, unter Umständen auch zur Geburt.

Die Fülle von Leistungen und die hohe Erwartung an die Flexibilität und breite thematische Kompetenz der Hebammen werden hier deutlich.

Von allen Leistungen der Familienhebammen be-
trafen 50 Prozent gesundheitsfördernde Leistungen, ausgelöst davon, dass die Kinder nicht an Gewicht zunahmen, häufig erkrankten oder die Mütter Probleme bei der Nahrungszubereitung und Pflege der Kinder äußerten. Hieraus folgt deutlich, wie existentiell notwendig und sinnvoll die Betreuung gerade für diese Handlungsfelder durch eine Fachkraft der Familienhebammenhilfe ist.

Insgesamt nahmen die Kompetenzen der Mütter im Verlauf der Begleitung zu. In Familien mit hohen Belastungen und jenen, die dem Belastungstyp 1 oder 2 angehörten, waren die Endwerte jedoch deutlich niedriger als in anderen Gruppen.

Die Beurteilung der Begleitung durch die Familienhebammen aus Sicht der Mütter wurde mittels eines Fragebogens erfragt. Die Antworten fielen äußerst positiv aus und das Verhältnis wurde als sehr vertrauensvoll beschrieben. Bei Beendigung

der Hilfe schilderten rund 60 Prozent der Mütter den Zeitpunkt hierfür als angemessen, während rund 20 Prozent der Mütter das Gefühl hatten, dadurch »plötzlich allein dazustehen« (Ayerle, 2012, S. 20).

Wirkungsevaluation des Projekts »Keiner fällt durchs Netz«

Das Programm »Keiner fällt durchs Netz« wurde in Heidelberg entwickelt und gleich an mehreren Standorten in einigen Bundesländern durchgeführt (Cierpka, 2009 und Eickhorst, Sidor, Frey und Cierpka, 2012). In einer vergleichenden Längsschnittstudie wurde über drei Messzeitpunkte – zu Beginn der Maßnahme, zum Zeitpunkt des Kindesalters von sechs sowie von zwölf Monaten – die Wirkung erfasst. Eine Kontrollgruppe wurde in solchen Landkreisen rekrutiert, in denen von vornherein kein vergleichbares Unterstützungsangebot zur Verfügung stand.

Beginnend mit einer frühen Kontaktaufnahme in der Geburtsklinik und Feststellung eines vorliegenden Bedarfs, basiert auch dieses Programm auf der Vermittlung von Familienhebammenhilfe. Hierbei wurden aber zusätzlich die psychosozialen Elternkompetenzen mit Elementen des Elternkurses »Das Baby verstehen« gezielt gefördert. Der Kurs – ursprünglich im Institut für Psychosomatische Kooperationsforschung und Familientherapie der Universität Heidelberg entwickelt – wurde für die aufsuchende Hilfe durch die Familienhebammen modifiziert, da Familien mit hohen Belastungen nicht in einem ambulanten Setting zu erreichen waren.

Untersucht wurden die Einflüsse der Maßnahme auf die Entwicklungsförderung des Kindes, auf die Stressbelastung der Mütter sowie auf die Förderung der Interaktion zwischen Mutter und Kind. Es zeigte sich, dass die Unterstützung durch Familienhebammen deutlich zur sozialen Entwicklung der Kinder beitrug.

Zur Veranschaulichung der Methodik: Die Mütter wurden anhand konkreter Verhaltensweisen des Kindes befragt, zum Beispiel »Wenn Sie die Hand ausstrecken und nach dem Spielzeug Ihres Kindes fragen, gibt Ihnen Ihr Baby dieses dann?«

Es wurden auch depressive Symptome bei den jungen Müttern erhoben und konnten im Verlauf verglichen werden. Zu Beginn der Untersuchung wiesen 16,8 Prozent der Mütter in der Stichprobe depressive postpartale Symptome auf, deren Ausprägungen als klinisch relevant eingestuft wurden. Diese blieben im Laufe des ersten Lebensjahres des Kindes unverändert hoch. Dies verwundert nicht, da keine medizinische oder psychotherapeutische Behandlung dokumentiert wurde. Interessant und zugleich besorgniserregend war hingegen der Befund, dass sich die Befindlichkeit der Mütter der Kontrollgruppe im Laufe des Jahres weiter verschlechterte. Die Begleitung durch die Familienhebammen konnte somit zumindest eine Verschlimmerung abwenden.

Unterstützung für den Prozess, tragfähige Beziehungen zu ihren Kindern aufzubauen und deren Wirksamkeit wurde anhand von Aussagen der Mütter über ihre Kinder gemessen. Die Teilnehmerinnen der Maßnahme empfanden ihr Kind seltener als »schwierig« als die Frauen in der Kontrollgruppe. »Schwierig« umfasste dabei Zuschreibungen wie quengelig, schlecht gelaunt oder zu stark fordernd.

Ein wesentliches Ergebnis der Studie betrifft die sogenannte »Feinfühligkeit« der Mütter, also ihre Fähigkeit, die Signale ihrer Kinder zutreffend wahrzunehmen und angemessen darauf reagieren zu können. Entgegen den Erwartungen der Projektgruppe konnte diese durch die eingesetzten Maßnahmen nicht erhöht werden, sondern verbesserte sich in beiden Gruppen im Laufe der Zeit (Renner, 2012, S. 15). Mit einem standardisierten Index wurde hierfür die Interaktion zwischen Mutter und Kind auf Videoaufnahmen beurteilt. Diese wurden allerdings nicht für eine Videofeedbackmethode eingesetzt.

»Wie Elternschaft gelingen kann (WiEGe)«

In Hamburg führen Gerhard Süß, Uta Bohlen und Agnes Mali das Projekt WiEGe durch. Es beruht auf dem Einsatz des Interventionsprogramms STEEP (Steps Toward Effective and Enjoyable Parenting), das in den USA entwickelt wurde und Erfahrungen zur Bindungsentwicklung, die in einer Armutsstichprobe gewonnen wurden, zugrunde legt.

Das Programm sieht vor, die werdenden Mütter bereits ab dem letzten Drittel der Schwangerschaft zu begleiten und bis zum zweiten Geburtstag des Kindes zusammenzuarbeiten. Das Setting verbindet Hausbesuche, die der intensiven videogestützten Arbeit dienen, mit Gruppentreffen mehrerer beteiligter Mütter und ihrer Kinder in 14-tägigem Wechsel.

Ziel der Untersuchung war zunächst die Einschätzung der Motivation zur Teilnahme von hochbelasteten Familien an einem so aufwändigen Programm. Des Weiteren sollte die Wirkung auf die Kinder untersucht werden: Bauen sie vermehrt eine sichere Bindung zu ihren Müttern auf? Schließlich wurde als moderierende Variable erfasst, welche eigenen Bindungsmuster die Beraterinnen aufweisen und ob diese Einfluss auf den Effekt ihrer Interventionen hatten.

Die Belastungen innerhalb der Stichprobe waren erheblich: Die überwiegend sehr jungen Frauen – 58 Prozent waren bei der Geburt des Kindes unter 19 Jahren – verfügten über keinen (48 Prozent) beziehungsweise einen Förderschul- oder Hauptschulabschluss (knapp 40 Prozent). Gut 20 Prozent gaben an, unter psychischen Erkrankungen zu leiden und 82 Prozent waren alleinerziehend. Eigene biographische Erfahrungen waren stark belastet, fast 30 Prozent waren selbst außerhalb ihrer Herkunftsfamilien aufgewachsen (NZFH, 2011). Trotz alledem verblieben mehr als 60 Prozent bis zum zweiten Geburtstag ihres Kindes im Programm.

Das zentrale Ziel des sicheren Bindungsaufbaus zeigte sich im Fremde-Situation-Test im Alter von zwölf Monaten der Kinder sehr deutlich. 72 Prozent in der ›Trainingsgruppe‹ im Vergleich zu nur 45 Prozent der Kinder der Kontrollgruppe wiesen eine sichere Bindung auf. Allerdings waren die Stichproben eher klein (N=79 beziehungsweise in der Kontrollgruppe N=22) (NZFH, 2011).

Hervorzuheben ist, dass der Bindungshintergrund der Beraterinnen einen signifikanten Effekt auf die Ergebnisse hatte. Beraterinnen mit einem eigenen sicheren Bindungsmuster konnten die Mutter-Kind-Dyaden erfolgreicher hinsichtlich des Aufbaus sicherer Bindungen unterstützen (vgl. Süß, Mali, Bohlen in: Renner & Sann, 2010). Daraus wurden weitere Implikationen für die Ausbildung und Supervision der Beraterinnen im STEEP-Programm abgeleitet.

Die Bestandsaufnahmen

Einen erheblichen Arbeitsumfang in der empirischen Arbeit am NZFH beziehungsweise in dessen Auftrag hat die Bestandsaufnahme der (nicht nur) kommunalen Praxis in drei Schritten eingenommen. Der Fokus lag hierbei zuerst auf der Begriffsdefinition Früher Hilfen in den befragten Behörden sowie den Kooperationsformen der Jugendämter und Gesundheitsämter untereinander und mit diversen Partnern im Feld der Frühen Hilfen. Das Deutsche Institut für Urbanistik (DIfU) führte zum Jahreswechsel 2008/2009 die erste Befragung mittels einer postalischen Fragebogenerhebung durch (Sann, 2010). Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es bestand bei den begonnenen Maßnahmen ein breites Spektrum von Zielstellungen zwischen früher Förderung und präventivem Kinderschutz, ein hohes Aktivitätsniveau beider Behörden im Bereich Früher Hilfen, aber deutliche Diskrepanzen zwischen Wunsch und Wirklichkeit der Kooperation zwischen den Systemen.

Zum Jahresbeginn 2010 folgte die zweite Teiluntersuchung unter dem Titel ›Entwicklung der kommunalen Praxis‹ mit dem Schwerpunkt, vorhandene Angebote für Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern differenziert zu erfassen sowie die Fortschritte und den geplanten Ausbau der Hilfen zu erheben (Sann, 2011).

Als besonders wichtig wurden von den Befragten die Angebote der Familienhebammen, Gruppenangebote für Eltern mit Säuglingen und Beratungsangebote für diese Zielgruppe eingeschätzt, wobei aufsuchende Hilfen und Hilfen für besonders belastete Familien im Vergleich zu primärpräventiven Angeboten überwogen. Der Mittlereinsatz floss ganz überwiegend in direkte Hilfen für Familien, während der Ausbau von Netzwerken, die Weiterqualifizierung von Fachkräften und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit erst langsam vorankamen. Deutlich erkennbar gingen diese Erkenntnisse auch in die Zielstellungen der nachfolgenden Bundesinitiative Frühe Hilfen ein.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 machten sich die Frühen Hilfen auf den noch weiten Weg vom Modellprojekt zur Regelversorgung (§ 3 Abs. 4 KKG). Eine Verwaltungsvereinbarung wurde zu ihrer Umsetzung zwischen Bund und Ländern geschlossen. Mit einem Fördervolumen von 177 Millionen Euro in einer Laufzeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 soll das kommunale Engagement in den Frühen Hilfen in drei Förderschwerpunkten weiter ausgebaut werden: regionale Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, Qualifizierung und Einsatz von Familienhebammen oder vergleichbaren Gesundheitsberufen sowie der Einsatz von Ehrenamtlichen in den Frühen Hilfen. Das erklärte, aber nicht immer erreichte Ziel war dabei: Kein Ersatz von bestehenden Aktivitäten und kein Aufbau von Parallelstrukturen. Ein weiteres, langfristiges Ziel ist es, aus den gewonnenen Erkenntnissen Empfehlungen zur Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen für eine Fondslösung abzugeben, die ab Januar 2016 in Kraft treten soll.

Zur gestiegenen Bedeutung durch die gesetzliche Verankerung

In § 1, Abs. 4 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wird die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen koordinierten und multiprofessionellen Angebotes im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter, für schwangere Frauen und werdende Väter als gesellschaftliches Ziel verpflichtend. Der Begriff »Frühe Hilfen« wird durch Erwähnung im Gesetzestext zu einer Legaldefinition und spiegelt damit die dringliche Absicht des Gesetzgebers, eine schnelle gesellschaftliche und fachliche Entwicklung in nur wenigen Jahren nach seiner Implementierung voranzutreiben.

Das NZFH trägt hierfür die Verantwortung als Bundeskoordinierungsstelle, die Länder haben jeweils eine Landeskoordinierungsstelle eingerichtet. Eine Berichterstattung der Bundesregierung als Zwischenbilanz (Stand 30. Juni 2014) zur Halbzeit der Bundesinitiative wird vor dem Bundestag erbracht und am 13. November 2014 auf einer Bilanztagung in Berlin der Fachöffentlichkeit präsentiert werden.

Eine dritte Teiluntersuchung wurde als telefonische Kurzbefragung der Jugendämter im Sommer 2012 durchgeführt, ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (Internetquelle 1).

Diese bezog sich auf die Bundesinitiative und deren Förderschwerpunkte: Zwei Themenfelder bestimmten die Teiluntersuchung, die Struktur der vorhandenen Netzwerke sowie der Einsatz von Familienhebammen und Kinderkrankenpflegerinnen:

1. Das Vorhandensein und die Charakteristika der Netzwerke, beispielsweise hinsichtlich ihrer Ausrichtung auf »Kinderschutz« (12,6 Prozent) oder »Frühe Hilfen« (15,7 Prozent), beziehungsweise ob beide vorhanden waren (51,6 Prozent), oder gänzlich fehlten (20,1 Prozent), wurden erfragt. Hinsichtlich der Ausrichtung der Frühen Hilfen als eher pri-

mär- oder sekundärpräventiver Ansätze der Hilfen ergaben sich folgende Antworten: Hilfen für »alle Familien« zu 17 Prozent, Hilfen für »belastete Familien« zu 16,6 Prozent, Hilfen für »sowohl als auch« zu 64,4 Prozent.

2. Die Kooperationen zwischen Familienhebammen und Jugendämtern wurden als zahlreich nachgewiesen (78,4 Prozent der befragten Jugendämter), auch mit anderen Gesundheitsberufen wie den Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern bestehen solche Arbeitsbündnisse (zu 36,6 Prozent der befragten Kommunen). Aber es gab auch Hindernisse, die trotz eines beiderseitigen inhaltlichen Interesses an der Vergütung der Familienhebammen sowie den ungeklärten Rollen bei der Fallbearbeitung scheiterten.
3. Ein etwas verblüffendes, kritisch zu hinterfragendes Ergebnis zeigte sich bei der Frage, mit welchen Aufträgen / bei welchen Problemfeldern in belasteten Familien die Familienhebammen und vergleichbaren Gesundheitsberufe eingesetzt werden. Es ist hier sowohl von »Frühen Hilfen« die Rede, womit die sekundärpräventiven Aufgaben bei bekanntermaßen vorliegenden Belastungen in den Familien umschrieben werden. Explizit wird aber ebenso der Einsatz der Familienhebammen in den Hilfen zur Erziehung dokumentiert. Die Verteilung lässt sich dabei grob umschreiben mit ungefähr je einem Viertel der Stichprobe im Einsatz für ausschließlich Frühe Hilfen, für ausschließlich Hilfen zur Erziehung, für beide Hilfeformen gleichermaßen und schließlich (mit 21,6 Prozent eher zu einem Fünftel) ohne jegliche Kooperationsformen.

Das NZFH interpretiert den Einsatz in den Erziehungshilfen insbesondere als Folge einer gereiften und positiven Erfahrung der Jugendämter in der Zusammenarbeit mit Familienhebammen. Es scheint hierbei eine differenzierte Auswahl von Fachkräften zu erfolgen, die als besonders geeignet angesehen werden. Welche Rollen dabei genau ausgefüllt werden, konnte durch die Erhebung nicht näher erfasst werden.

Die vertragliche Regelung der Tätigkeit von Familienhebammen wurde ebenfalls erhoben und zeigte, dass diese zu 90,4 Prozent auf Honorarbasis bei Jugendämtern tätig sind, zum kleinen Teil auch gemischt mit festen Anstellungen. Es überwiegen hingegen die Angestelltenverhältnisse, wenn sie mit freien Trägern (hierauf fallen 50,8 Prozent dieser Form) oder mit dem Gesundheitsamt (27,5 Prozent dieser Arbeitsverhältnisse) zusammenarbeiten. Den freien Trägern kommt hierbei eventuell eine günstige Pufferfunktion zu, da sie bewährte Kooperationspartner des öffentlichen Jugendhilfeträgers sind und zugleich die Familienhebammen aus der direkten Kontrolle des Jugendamtes heraushalten können (vgl. Gran, Küster, Sann, 2012, S. 13).

Zu einer wesentlichen Fundierung und Profilierung der neu geschaffenen Aufgabenstellungen und Qualifikationen haben die Kompetenzprofile beigetragen, die vom NZFH in den letzten Jahren entwickelt wurden. Dazu zählen: das »Kompetenzprofil Familienhebammen« (Hahn & Sandner, 2013), das »Kompetenzprofil Netzwerkkoordina-

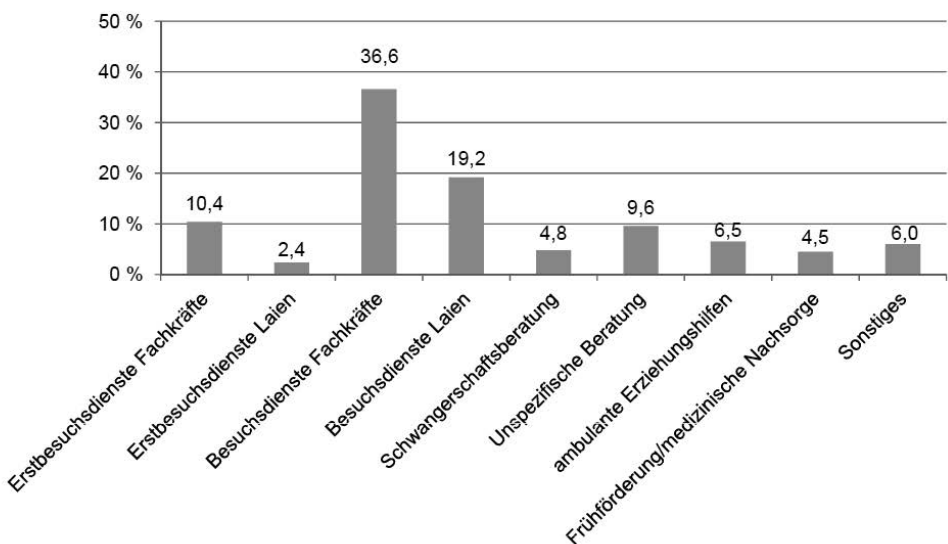
torinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen« (Hoffmann, Mengel, Sandner, 2013) sowie das »Kompetenzprofil Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger in den Frühen Hilfen« (Hahn & Sandner, 2014).

Als weiterer Aspekt wurden in der »dritten Teiluntersuchung III a« die aufsuchenden Hilfen hinsichtlich ihrer Trägerschaft und ihres Grades der Professionalisierung analysiert (Internetquelle 2).

58,4 Prozent dieser Hilfen werden von freien Trägern, 41,6 Prozent von öffentlichen durchgeführt. Die Intensität steigert sich dabei vom Begrüßungsbesuch über mehrfache Kontakte bis hin zur intensiven Begleitung. Zu 79,6 Prozent werden Fachkräfte eingesetzt, darunter zu 15,6 Prozent Familienhebammen, wenn auch der Einsatz von Ehrenamtlichen oder anderen Laien (mit 20,4 Prozent) überregional üblich ist.

Abbildung aus der dritten Teiluntersuchung III a bezüglich der verschiedenen Angebote und der ausführenden Akteure:

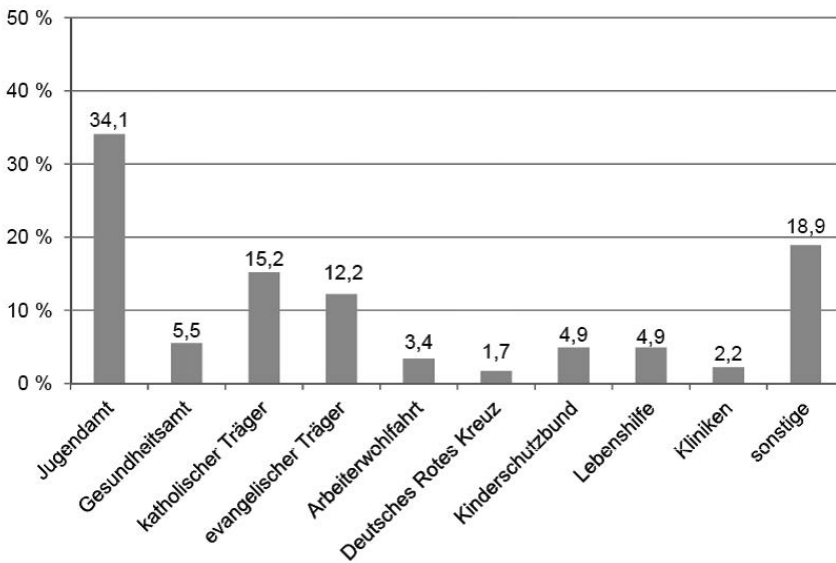
Kategorien von Angeboten aufsuchender Früher Hilfen



Die Trägerlandschaft zeigt zu rund 34 Prozent Jugendämter, zu rund 15 Prozent katholische und zu rund zwölf Prozent evangelische Träger unter den größten Anbietern. Insbesondere der mögliche Einsatz von Frühförderstellen oder Schwangerschaftsberatungsstellen bei solchen aufsuchenden Hilfen ist je nach Bundesland sehr unterschiedlich.

Abbildung aus der dritten Teiluntersuchung III a bezüglich der Träger von aufsuchenden Hilfen:

Angebote aufsuchender Früher Hilfen nach Trägern



Schließlich wurde mit der »dritten Teiluntersuchung III b« der Entwicklungsbedarf im Rahmen der Bundesinitiative »Frühe Hilfen« aus Sicht der Kommunen mit Hilfe einer Onlinebefragung erhoben (Internetquelle 3).

Die drei Förderschwerpunkte wurden explizit hinsichtlich ihres Bedarfs eines weiteren Ausbaus erfragt:

- Ausbau der Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen,
- Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen sowie

- Ehrenamtsstrukturen.

Die Antworten mit den Ausprägungen »hoher« und »sehr hoher Bedarf« betragen zusammengefasst für die drei Themenfelder: Netzwerke 41,1 Prozent, Familienhebammen 62,3 Prozent sowie Ehrenamtsstruktur 43,4 Prozent.

Von Interesse ist, dass die Befragten weitere Bedarfe angaben, die aus gutem Grund über die Befragung hinausweisen. Es wurden folgende Forderungen laut:

- a) Verbindliche Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe, die gesetzlich festgeschrieben werden müssen.
- b) Ausweitung der vom Bund geförderten Maßnahmen und Berufsgruppen, die bislang nicht berücksichtigt werden (Beispielsweise Elternbildungskurse und sozialpädagogische Fachkräfte).
- c) Förderung von Kindern durch Angebote Früher Hilfen mindestens über das erste Lebensjahr hinaus.
- d) Förderung von Angeboten und Strukturen, die schon vor dem 1. Januar 2012 bestanden.

e) Erhöhung und Verstetigung der finanziellen Fördermittel.

Die jetzt begonnenen und bis Ende 2015, dem Ende der Laufzeit der Bundesinitiative, geplanten Forschungsvorhaben werden unter dem Titel »Dokumentation und Evaluation der Bundesinitiative Frühe Hilfen« in die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes eingehen. Schwerpunkte sind hierbei eine Prävalenzstudie zu den Familien mit erhöhten Unterstützungsbedarfen und ihren Ressourcen, die Vertiefung der Wirkungsforschung beim Einsatz der Familienhebammen und eine mögliche Verbesserung der Inanspruchnahme von Hilfen. Eine Onlinebefragung der Familienhebammen soll im Rahmen einer sogenannten Professionsstudie nützliche Erkenntnisse zu diesem neuen Berufsbild erbringen. Offen bleibt die Frage, wie ihr Einsatz in den Frühen Hilfen eine angemessene Verortung in oder neben den Hilfen zur Erziehung findet. Wird der teilweise zu beobachtende Ersatz von bestehenden Hilfen wie der Sozialpädagogischen Familienhilfe durch Familienhebammen aufzuhalten sein? □

Literatur

Ayerle, Gertrud M. / NZFH (Hrsg.), (2012): Frühstart: Familienhebammen im Netzwerk Frühe Hilfen kompakt

Ayerle, Gertrud M. / Behrens, Johann / Luderer, Christiane (2009): Die Begleitung von Familien mit besonderen Belastungen durch Familienhebammen: Das Spektrum gesundheitsfördernder Leistungen und die Perspektive der Nutzerinnen, in: Halesche Beiträge zu den Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Heft 8(1) S. 6-25

Cierpka, Manfred (2009): »Keiner fällt durchs Netz«. Wie hochbelastete Familien unterstützt werden können, in: Familiendynamik, Heft 34, S. 36-47

Gran, Elisabeth / Küster, Ernst-Uwe / Sann, Alexandra / NZFH (Hrsg.), (2012): Bestandsaufnahme Frühe Hilfen - dritte Teiluntersuchung - Kurzbefragung der Jugendämter 2012 kompakt

Eickhorst, Andreas / Sidor, Anna / Frey, Britta und Cierpka, Manfred (2012): Frühe Hilfen durch »Keiner fällt durchs Netz«. Ein Modellprojekt zur psychosozialen Prävention in: Psychologie in Erziehung und Unterricht, Heft 4/2012

Hahn, Michael / Sandner, Eva / NZFH (Hrsg.), (2013): Kompetenzprofil Familienhebammen

Hahn, Michael / Sandner, Eva / NZFH (Hrsg.), (2014): Kompetenzprofil Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger in den Frühen Hilfen

Hoffmann, Till / Mengel, Melanie / Sandner, Eva / NZFH (Hrsg.), (2013): Kompetenzprofil Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen

Nationales Zentrum Frühe Hilfen, (Hrsg.) (2010): »Nationales Zentrum Frühe Hilfen«

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.), (2011): Factsheet zur Wirkungsevaluation des Modellprojekts »Wie Elternschaft gelingt«

Renner, Ilona / Heimeshoff, Viola / NZFH (Hrsg.), (2010) Modellprojekte in den Ländern - Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Renner, Ilona / NZFH (Hrsg.), (2012): Wirkungsevaluation »Keiner fällt durchs Netz«, ein Modellprojekt des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, kompakt

Renner, Ilona / Sann, Alexandra / NZFH (Hrsg.), (2010): Forschung und Praxisentwicklung Früher Hilfen, Modellprojekte begleitet vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen

Sann, Alexandra / NZFH (Hrsg.), (2010): Materialien zu Frühen Hilfen 2 - Bestandsaufnahme Kommunale Praxis Früher Hilfen in Deutschland. Teiluntersuchung 1: Kooperationsformen.

Sann, Alexandra / NZFH (Hrsg.), (2011): Bestandsaufnahme zur Entwicklung der Kommunalen Praxis im Bereich Früher Hilfen - zweite Teiluntersuchung kompakt

Süß, Gerhard / Mali, Agnes / Bohlen, Uta: Einfluss des Bindungshintergrunds der Helferinnen auf Effekte der Intervention - Erste Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Praxisforschungsprojekt WiEGe »Wie Elternschaft gelingt« in: Renner, Ilona & Sann, Alexandra, NZFH (Hrsg.), (2010) Forschung und Praxisentwicklung Früher Hilfen - Modellprojekte begleitet vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen

Internetquellen

<http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/forschung/evaluation/auf-und-ausbau-frueher-hilfen-in-den-kommunen/>

<http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/forschung/evaluation/traeger-aufsuchender-angebote-frueher-hilfen/>

<http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/forschung/evaluation/entwicklungsbedarf-bei-fruehen-hilfen>

Angelika Wolff
 Diakonie Deutschland -
 Evangelischer Bundesverband
 Caroline-Michaelis-Str. 1
 10115 Berlin
 angelika.wolff@diakonie.de



Datenlage zu Kindeswohlgefährdungen und institutionellem Kinderschutz

Gudula Kaufhold, Jens Pothmann, Dortmund

Die Kinderschutzdebatte in Deutschland, aber auch die entsprechenden Diskussionen in internationalen Zusammenhängen der vergangenen Jahre waren und sind nicht zuletzt eine kritische Diskussion über die Datenlage zu diesem Thema. Eine umfassende und verlässliche empirische Dauerbeobachtung zum Ausmaß von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern gibt es bislang bei allen zu konstatierenden Fortschritten auch in diesem Bereich genauso wenig, wie ausreichend qualifizierte Beobachtungsinstrumente über den in den vergangenen Jahren gestärkten institutionellen Kinderschutz. Gleichwohl dürfen die belastbaren empirischen Anhaltspunkte statistischer Erhebungen nicht unbeachtet bleiben, sondern bedürfen einer regelmäßigen Analyse. Der Beitrag fokussiert einerseits Daten zu den Fällen von Kindstötungen, Misshandlungen und Vernachlässigungen mit einer – soweit möglich – international vergleichenden Perspektive sowie andererseits – mit dem Fokus auf die Situation in Deutschland – empirische Befunde zu Eingriffen in die elterliche Sorge, aber auch das Agieren der Kinder- und Jugendhilfe bei Erziehungsschwierigkeiten, familiären Krisen sowie konkreten Kindeswohlgefährdungen.

1. Hinweise zur Reichweite amtlicher und nichtamtlicher Statistiken

Eine einheitliche systematische Erfassung fallbezogener Daten zu Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen, wie sie zum Beispiel seit 1992 in den »National Centres for Injury Prevention and Control« (NCIPC)¹ – als föderal organi-

¹ Diese sind wiederum eingegliedert in staatliche »Centers for Disease Control and Prevention« (CDC). Neben einem regelmäßigen Monitoring von Gewalt an Kindern betreiben diese Zentren auch gezielt Forschung zu Risiko- und Schutzfaktoren, unterstützen Staat und lokale Partner bei der Im-

plementierung von Programmen zur Prävention von Kindesmisshandlung und -missbrauch und evaluieren diese. Darüber hinaus testen sie neue und innovative Präventionsstrategien, zum Beispiel zur Verhinderung von Schütteltraumata.

sierte Organisationen zur Gewaltprävention – in den USA erfolgt, gibt es in Deutschland nicht. Empirische Aussagen zur Prävalenz der verschiedenen Gewaltformen gegen Kinder beruhen entweder auf den Ergebnissen weniger Studien mit einer repräsentativen Auswahl der Bevölkerung, wie zum Beispiel die retrospektive Befragung von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden von Häusern und anderen zu deren Vernachlässigungs- und Misshandlungserfahrungen in ihrer Kindheit (Häuser u. a. 2011) oder die Ergebnisse einer retrospektiv angelegten Repräsentativ-Befragung von 11.428 Personen zu sexuellem Missbrauch (vgl. Stadler u. a. 2012) oder nach wie vor auf methodisch unzureichenden Schätzungen (vgl. hierzu auch Pillhofer 2011). Ferner gibt es eine Vielzahl von kleineren Erhebungen im Bereich der Gesundheits- und der Kinder- und Jugendhilfe, die mitunter die Prävalenz nicht bei den Betroffenen, sondern über Dritte erheben. Einen guten Überblick zum internationalen Forschungsstand zur Prävalenz von körperlichen und emotionalen Vernachlässigungen und Misshandlungen bieten die Meta-Analysen von Marije Stoltenborgh (vgl. Stoltenberg u. a. 2011 und Stoltenborgh 2012). Hierauf wird noch näher einzugehen sein.

Darüber hinaus geben in Deutschland verschiedene amtliche und nichtamtliche Erhebungen wie die Kinder- und Jugendhilfestatistik, die polizeiliche Kriminalstatistik und die Gesundheitsstatistik Hinweise auf Teilmengen von Gewalt gegen Kindern, beispielsweise Fälle von Misshandlungen oder Tötungen, die strafrechtlich verfolgt werden (polizeiliche Kriminalstatistik), oder Fälle, in denen gefährdete Kinder kurz- oder langfristig aus der Familie genommen werden

plimentierung von Programmen zur Prävention von Kindesmisshandlung und -missbrauch und evaluieren diese. Darüber hinaus testen sie neue und innovative Präventionsstrategien, zum Beispiel zur Verhinderung von Schütteltraumata.

(Statistik der Hilfen zur Erziehung sowie der Inobhutnahmen). Aufgrund des Bundeskinder-schutzgesetzes werden seit 2012 außerdem Ver-fahren zur Einschätzung von Kindeswohlgefähr-dungen im Jugendamt im Rahmen der amtlichen Statistik erfasst sowie bei den familiengerichtli-chen Maßnahmen nicht mehr nur der Entzug der elterlichen Sorge gezählt, sondern auch weitere gerichtliche Maßnahmen sowie zusätzliche per-sonenbezogene Merkmale zum Kind beziehungs-weise Jugendlichen wie etwa das Alter erfasst. Die genannten Datenquellen decken dabei aller-dings nur Teilbereiche der Gewalt gegen Kinder ab. Sie operieren in der Logik der von ihnen in den Blick genommenen Strukturbereiche und sind zumindest mit Blick auf die amtlichen Sta-tistiken und das Bundesstatistikgesetz auch zum Schutz von Personen und Organisationen eng an einen rechtlichen Rahmen gebunden.

International vergleichende Analysen sind auf der Basis der amtlichen nationalen Statistiken zum Thema Kindeswohlgefährdungen und insti-tutionellem Kinderschutz nur sehr eingeschränkt beziehungsweise überhaupt nicht möglich. So erfasst beispielsweise die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik an verschiedenen Stellen Kindeswohlgefährdungen, beispielsweise als möglichen Grund für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die Notwendigkeit der Inobhut-nahme eines Kindes oder auch bei Gefährdungs-einschätzungen durch die Jugendämtern nach § 8a SGB VIII. Der Begriff der Kindeswohlgefähr-dung geht dabei auf das Kindschaftsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch zurück und beschreibt die Grenze des Elternrechts bei gleichzeitiger Aktivierung der staatlichen Schutzpflicht (vgl. hierzu Schmid/Meysen 2006). Eine Entsprechung dieses Begriffs der Kindeswohlgefährdung im internationalen Sprachraum gibt es allerdings nicht. Dies macht entsprechende statistische Er-hebungen und Vergleiche hierzu unmöglich. Im Rahmen der Forschung ist es daher notwendig, sich auf Daten der auch international üblichen Dreiteilung von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch zu beziehen.

Mit Blick auf die internationale Vergleichbarkeit stellt sich die Datenlage über die Gesundheits-statistik besser dar. Immerhin können über die Todesursachenstatistik internationale Vergleiche zum Thema Kindstötungen angestellt werden. Operiert wird in diesem Zusammenhang mit der medizinischen ICD-10-Klassifikation, was ei-nen internationalen Vergleich ermöglicht (zum Beispiel ein Vergleich mit Ergebnissen der WHO zu Kindesmisshandlung und -missbrauch). Al-lerdings gibt es auch Hinweise darauf, dass die Qualität der Angaben in den zugrunde liegenden Todesbescheinigungen nicht immer ausreicht zur zweifelsfreien Feststellung eines Tötungs-deliktes (siehe hierzu auch Fendrich/Pothmann, 2010). Die tatsächliche Zahl von Kindstötun-gen ist angesichts dessen nicht bekannt, sodass man an dieser Stelle auch von einem Dunkelfeld sprechen muss, zumal in Deutschland keine Ob-duktionspflicht besteht, sondern nur nach der Einschätzung, dass ein nicht natürlicher Tod vor-liegen könnte.

2. Zahlen zu Kindstötungen und Kindes-misshandlungen in internationaler Perspektive

Tötungen von Kindern sind in Deutschland rela-tiv selten. Die Zahl der Kinder unter 15 Jahren, die laut Todesursachenstatistik des Statistischen Bundesamtes durch einen tätlichen Angriff zu Tode gekommen sind, ist in den vergangenen 20 Jahren (1992 bis 2012) von jährlich 75 auf 43 deutlich gesunken. Bei den unter Zehnjährigen hat sich die Anzahl getöteter Kinder im gleichen Zeitraum von 64 auf 38 reduziert.

Von Kindstötungen sind kleinere Kinder häufi-ger betroffen als Kinder über fünf Jahre. Auf ein getötetes Kind zwischen fünf und neun Jahren kamen in den vergangenen zehn Jahren rund drei getötete Kinder unter fünf Jahren. Erst in jüngs-ter Zeit verschiebt sich dieses Verhältnis. 2012 sank der Anteil auf 1:1,2. Dies liegt insbesonde-re an der gesunkenen Zahl getöteter Säuglinge, die in den 1980er Jahren noch bei durchschnitt-lich 42 lag, in den 1990er Jahren bei 28, in den

2000er Jahren bei 24 und zuletzt 2012 auf zehn sank.

Im europäischen Vergleich nimmt Deutschland mit insgesamt 0,61 Todesfällen je 100.000 der altersgleichen Bevölkerung eine mittlere Position ein (vgl. WHO 2013, S. 11). Analysen haben für Europa gezeigt, dass 71 Prozent der jährlich rund 850 Tötungsdelikte bei Kindern unter 15 Jahren in Ländern geringen Einkommens vorkommen (vgl. ebd., S. 10). Damit sind die Tötungsraten in Ländern geringen Einkommens 2,4-mal höher als in Ländern hohen Einkommens. Der Anteil der getöteten Kinder bis zu vier Jahren ist auch im europäischen Vergleich höher als der Anteil der Fünf- bis Neun- oder Zehn- bis 14-Jährigen.

Der kürzlich veröffentlichte UNICEF-Bericht zu Gewalt an Kindern² zählt allein für 2012 auf Basis der Todesursachenstatistik knapp 95.000 getötete Kinder zwischen null und 19 Jahren weltweit (ebd., S. 34). Dies entspricht einer durchschnittlichen Tötungsrate von vier je 100.000 der altersgleichen Weltbevölkerung. Der größte Teil der jungen Opfer lebt dabei in Ländern geringen oder mittleren Einkommens, rund ein Drittel von ihnen in Lateinamerika und der Karibik; dies entspricht für Lateinamerika und der Karibik einer Rate von zwölf von 100.000 der altersgleichen Kindern in dem Zeitraum. Rund 30 Prozent der betroffenen Kinder sind allerdings dabei Opfer von organisierter Kriminalität und bewaffneten Straßengangs, nicht von häuslicher oder familiärer Gewalt. Im Vergleich hierzu wurden in West- und Zentralafrika zehn, in Ost- und Südafrika sechs, in Asien und Nordafrika zwei und in Europa eines von 100.000 Kindern getötet (ebd.).

Blickt man für Deutschland in die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird jedoch deutlich, dass die von der WHO zugrunde gelegten Todesursachenstatistiken nur einen Teil der tatsächlich getöteten Kinder abbilden. So weist die PKS für 2012 immerhin 167 Kinder unter 14 Jahren aus,

die Opfer von Tötungsdelikten³ geworden sind, gegenüber 43 getöteten Kindern unter 15 Jahren, die in der Todesursachenstatistik erfasst sind. 2013 sank die Zahl der getöteten Kinder laut PKS leicht auf 153. Hinzu kamen für 2013 weitere 72 versuchte Tötungen von Kindern unter 14 Jahren. Insofern muss man in Bezug auf die für internationale Vergleiche herangezogene Todesursachenstatistik nicht nur, aber auch für Deutschland eher von einer Untererfassung ausgehen.

Geht man einmal weg von den Kindstötungen hin zu den Kindesmisshandlungen, bleibt aber hinsichtlich der Datenquelle bei der polizeilichen Kriminalstatistik, so dokumentiert diese zum Thema »Misshandlungen und Vernachlässigungen« immerhin jährlich die Anzahl der zur Anzeige gebrachten Fälle einer körperlichen Misshandlung von Schutzbefohlenen. Für das Jahr 2012 werden 1.725 Fälle körperlicher Misshandlung von Schutzbefohlenen im Alter von unter sechs Jahren ausgewiesen. Das macht 0,4 Promille der altersgleichen Bevölkerung im Jahr 2012 aus. Auch wenn dies zunächst einmal ein geringer Wert ist, so ist der Anstieg der zur Anzeige gebrachten Misshandlungen von Schutzbefohlenen bei Kindern im Alter von unter sechs Jahren mit plus 80 Prozent im Zeitraum zwischen 2000 bis 2012 beachtlich (vgl. BKA verschiedene Jahrgänge, ohne Abb.). Diese Entwicklung muss auch in einem Zusammenhang mit der Einführung des gesetzlichen Züchtigungsverbots gesehen werden. Insgesamt steht diese über die PKS dokumentierte Entwicklung bei den Anzeigen insbesondere für eine höhere gesamtgesellschaftliche Sensibilität bezogen auf Gewalt gegenüber Kindern – auch und gerade in ihren Familien (vgl. Pothmann/Fendrich 2013, S. 53f.).

Auch vor dem Hintergrund der Erhebungsmethodik der PKS zu – in diesem Falle – den Misshandlungen von Schutzbefohlenen kann mit diesen

³ Zusammengefasst werden hier Opfer von Mord, Totschlag, fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung mit Todesfolge (nur vollendete Fälle).

² UNICEF: Hidden in Plain Sight 2014

Daten keineswegs bestritten werden, dass gerade im Bereich der körperlichen und psychischen Misshandlungen von einem hohen Dunkelfeld auszugehen ist. Ergebnisse einer retrospektiv angelegten deutschen Studie (vgl. Häuser u. a. 2011) deuten darauf hin, dass die Zahl der kindlichen Opfer von Misshandlung deutlich höher liegt. So berichten zwölf Prozent der Befragten von körperlicher, 2,8 Prozent sogar von schwerer körperlicher Gewalt in der Kindheit. Das Ausmaß retrospektiv berichteter seelischer Gewalt liegt nach Auskunft der Autoren bei 15 Prozent, wenn eine minderschwere Ausprägung einbezogen wird, sowie bei 1,6 Prozent im Falle schwerer seelischer Gewalt.

Dieser Vergleich von PKS und der Studie von Häuser und anderen (2011) zeigt beträchtliche Unterschiede bei der Häufigkeit von Misshandlungen. Das ist zum einen auf die bei allen Ähnlichkeiten nicht identischen Erhebungsbereiche und vor allem auch auf die grundsätzlich unterschiedliche Anlage der Datenerhebung zurückzuführen. Während bei der PKS nicht nur Opfer, sondern auch Dritte eine Anzeige bei der Polizei stellen und damit auch zu dieser Statistik melden, bezieht sich die benannte Studie allein auf die Selbstaussagen der Opfer von Misshandlungen. Dieses Ergebnis ist keineswegs überraschend, sondern bestätigt sich auch in internationalen Studien, wie die Meta-Analyse von Stoltenborgh (2012, S. 131f.) zeigt.

3. Amtliche Daten der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – ein Baustein der Wissensbasis im Kinderschutz

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsagentur, sondern sie erfüllt im Rahmen ihres differenzierten Aufgaben- und Leistungsspektrums auch die Funktion einer zentralen staatlichen Instanz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn Eltern ihrer Fürsorge- und Erziehungsverantwortung nicht (mehr) nachkommen (können) (vgl. Pothmann/Fendrich 2013, S. 48ff.). Die amtliche

Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) ist ein Instrument, um die Erfüllung dieses gesellschaftlichen Auftrags empirisch zu beobachten, wie die Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung (a), die Häufigkeit von Inobhutnahmen (b) sowie die Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter (c) zeigen.

(a) Hilfen zur Erziehung

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung steigt jährlich. Die Zunahme lässt sich nicht auf bestimmte Altersgruppen beschränken, sondern vielmehr gilt dieser Trend für die Jugendlichen und jungen Volljährigen genauso wie für die Kleinkinder (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2014, S. 17). Für die unter Sechsjährigen ist zwischen 2008 und 2012 eine Zunahme der jährlich begonnenen Leistungen um elf Prozent auf knapp 129.000 Fälle zu konstatieren. Pro 10.000 der unter Sechsjährigen entspricht das 314 Fälle – 34 mehr als noch 2008 (vgl. Tabelle 1).

	Angaben absolut				Angaben pro 10.000 der Bevölkerung			
	Hilfen zur Erziehung	Erziehungsberatung	Ambulante Hilfen	Fremdunterbringungen	Hilfen zur Erziehung	Erziehungsberatung	Ambulante Hilfen	Fremdunterbringungen
2008	116.398	66.555	39.517	10.326	280	160	95	25
2009	120.638	68.612	41.367	10.659	293	167	100	26
2010	123.886	72.229	40.910	10.747	302	176	100	26
2011	127.278	74.556	41.473	11.249	311	182	101	28
2012	128.987	75.718	41.707	11.562	314	184	102	28

Tabelle 1: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nach Leistungssegmenten und Altersgruppen bei Kindern im Alter von unter sechs Jahren (Deutschland; 2008 bis 2012; begonnene Hilfen; Angaben absolut und pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Anforderungen an das Hilfesystem sind stark von den Problemlagen der Leistungen in Anspruch nehmenden Familien abhängig. So genügen beispielsweise in einem Fall bereits wenige Beratungskontakte, um zu einer tragfähigen Lösung zu kommen, während in dem anderen Fall die Inanspruchnahme einer sozialpädagogischen Familienhilfe zur Unterstützung der betroffenen Familie notwendig ist sowie in einem dritten Falle womöglich eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Unterbringung in einer Pflegefamilie abgewendet werden kann.

Die Mehrzahl der Hilfen für unter Sechsjährige und ihre Familien sind Erziehungsberatungen, gefolgt von weiteren ambulanten Leistungen sowie Fremdunterbringungen im Rahmen von Heimerziehung und vor allem Vollzeitpflege (vgl. Tabelle 1). Sämtliche Leistungsbereiche werden seit 2008 häufiger in Anspruch genommen. Die Neufälle in der Erziehungsberatung sind um 14 Prozent, bei den weiteren ambulanten Hilfen um sechs Prozent sowie bei den Fremdunterbringungen um zwölf Prozent gestiegen.

(b) Inobhutnahmen

Wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und möglicherweise Eltern in die aus Sicht eines Jugendamtes notwendig gewordene Unterbringung ihres Kindes nicht einwilligen,

ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen. Seit 2005 sind die jährlichen Fallzahlen zu den Inobhutnahmen steigend. Für das Jahr 2012 weist die KJH-Statistik 40.227 Fälle aus, das sind rund 57 Prozent mehr als noch 2005 (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, S. 46f.).

Angestiegen sind vor diesem Hintergrund auch die Fallzahlen bei Klein- und Kleinstkindern. Mit Blick auf die Altersgruppe der unter Sechsjährigen hat sich die Zahl der jährlichen Inobhutnahmen von 3.154 im Jahre 2005 auf 6.583 im Jahre 2012 mehr als verdoppelt, wobei die Zunahme für die unter Dreijährigen noch einmal deutlich stärker als für die Drei- bis unter Sechsjährigen ausgefallen ist (vgl. Abbildung 1).

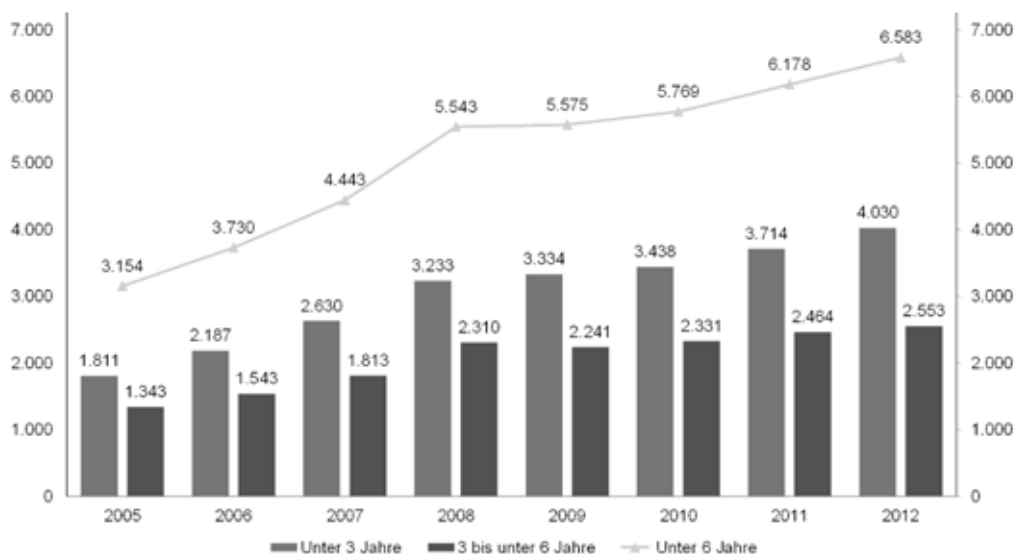


Abbildung 1: Inobhutnahmen bei unter Drei- sowie Drei- bis unter Sechsjährigen (Deutschland; 2005 bis 2012; Angaben absolut)

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

(c) Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter

Im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung oder auch zu den Inobhutnahmen werden die Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter nach § 8a SGB VIII erst seit neuestem erhoben. Für das Jahr 2012 sind die Jugendämter von den Statistischen Landesämtern erstmalig dazu befragt worden, nachdem das Bundeskinderschutzgesetz die entsprechenden rechtlichen Grundlagen für eine solche Erfassung geschaffen hatte (vgl. ausführlicher Fendrich/Potmann/Tabel 2014, S. 81f.).

Im ersten Jahr der bundesweiten statistischen Erfassung haben die Jugendämter rund 106.600 Gefährdungseinschätzungen an die Statistischen Landesämter gemeldet. Dies entspricht 0,83 Prozent der altersgleichen Bevölkerung in dem Zeitraum. Jede vierte der rund 106.600 Gefährdungseinschätzungen entfällt auf ein Kind im Alter von unter drei Jahren. Bei weiteren rund 20 Prozent der Verfahren sind Kinder zwischen drei und fünf

Jahren betroffen. 22 Prozent der Fälle betreffen Kinder im Grundschulalter zwischen sechs und neun Jahren. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sinkt dieser Anteil auf knapp 15 Prozent.

Diese Verteilung erklärt sich zum einen durch die größere Verwundbarkeit von Klein- und Kleinstkindern, zum anderen weist sie auch auf eine hohe gesellschaftliche Aufmerksamkeit gegenüber möglichen Gefährdungen von Klein- und Kleinstkindern hin. Allerdings muss die Kinder- und Jugendhilfe ihren Aufgaben im Rahmen des staatlichen Wächteramtes nicht nur gegenüber Kindern, sondern auch gegenüber Jugendlichen nachkommen – dies zeigen die Zahlen ebenfalls (vgl. Kaufhold/Pothmann 2013, S. 9).

Mit Blick auf die Initiatoren einer Gefährdungseinschätzung wird die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft für das Thema Kinderschutz deutlich. 32 Prozent der Gefährdungseinschätzungen in Jugendämtern gehen zurück auf Meldungen

von Verwandten, Bekannten, Nachbarn und anonym bleibenden Privatpersonen. 17 Prozent der Verfahren werden durch Polizei, Gericht und Justiz veranlasst, zehn Prozent durch Selbstmelder (Minderjährige oder deren Eltern) und 42 Prozent gehen zurück auf eine §-8a-Meldung durch Professionelle aus Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen.

Bei den rund 106.600 durchgeführten Gefährdungseinschätzungen bestätigen die Jugendämter in rund einem Drittel der Fälle eine akute (16 Prozent) oder latente (20 Prozent) Kindeswohlgefährdung. In einem weiteren Drittel (32 Prozent) wird zumindest ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf gesehen. Ein gleich großer Anteil an Verfahren (32 Prozent) lässt sich als sogenannte »Falsch-positiv-Fälle«⁴ betrachten, die weder eine Kindeswohlgefährdung (KWG) sind, noch einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkennen lassen⁵. Dieser steigt auf 36 Prozent bei Kindern unter sechs Jahren und nimmt mit zunehmendem Alter (zwei bis 17-Jährige) wieder auf 27 Prozent ab.

Die am häufigsten genannte Gefährdungsart von Kindern sind Formen der Vernachlässigung sowohl in Fällen akuter (64 Prozent), als auch latenter (68 Prozent) Kindeswohlgefährdung. Die zweithäufigste Form akuter Gefährdungen stellen körperliche (30 Prozent), dicht gefolgt von psychischen (28 Prozent) Misshandlungen dar. Bei den latenten Kindeswohlgefährdungen überwiegen hingegen psychische Misshandlungen mit 24 Prozent vor körperlichen mit 19 Prozent. Der sexuelle Missbrauch von Kindern spielt demgegenüber zahlenmäßig mit sieben Prozent (aku-

te KWG) beziehungsweise vier Prozent (latente KWG) eine untergeordnete Rolle. Dies wird nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen sein, dass der Zeitraum einer Gefährdungseinschätzung nur in den seltensten Fällen dafür ausreichen kann, einen sexuellen Missbrauch aufzudecken.

4. Herausforderungen und Perspektiven

Als Mitte der 2000er Jahre die Debatte um einen funktionierenden institutionellen Kinderschutz in Deutschland noch einmal im Vergleich zum Anfang dieser Dekade an Intensität sowie gesellschaftlicher und politischer Relevanz gewonnen hat, ist mehr als einmal bemängelt worden, dass verlässliche Daten über das Ausmaß von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern nicht zur Verfügung standen. Es war und ist auch heute noch ein »Stochern im Zahlennebel«. So ist festzuhalten, dass es eine verlässliche empirische Dauerbeobachtung zum Ausmaß von Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern oder auch zur Anzahl von Kindstötungen in Deutschland nach wie vor nicht gibt. Auch wenn man diesbezüglich auf der einen Seite über einige Anhaltspunkte aus verschiedenen Studien oder auch aus amtlichen und nichtamtlichen Statistiken bislang nicht hinausgekommen ist, so ist auf der anderen Seite mit dem Blick über nationalstaatliche Grenzen hinaus auch zur Kenntnis zu nehmen, dass die Forschung zu Kindesmisshandlungen im Allgemeinen sowie zur Häufigkeit von Misshandlungsformen in Nordamerika, aber auch in Europa deutlich weiter ist als für andere Kontinente (vgl. Stoltenborgh 2012, S. 129). Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich der Nebel diesbezüglich zumindest an einigen Stellen wird weiter lichten können.

Mit Blick auf das Agieren der Kinder- und Jugendhilfe im institutionellen Kinderschutz hat sich die Datenlage der amtlichen Statistik in den vergangenen Jahren verbessert. Auswertungen und Analysen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung sowie zur Häufigkeit von Inobhutnahmen konnten ausge-

4 Mit diesem der Medizin entlehnten Begriff sind solche Fälle gemeint, die zwar als Kindeswohlgefährdung gemeldet wurden, aber nach Einschätzung des Fachteams im Jugendamt weder als eine solche bestätigt werden noch einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkennen lassen.

5 Dies schließt nicht aus, dass die betroffenen Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, wohl aber, dass neben diesen neue beziehungsweise andere Hilfen für notwendig erachtet werden.

weitet und differenziert werden sowie mit den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter konnten die empirischen Grundlagen verbessert werden. Die Daten können dazu beitragen, auf der Grundlage eines tragfähigeren empirischen Fundamentes als in der Vergangenheit fachliche und politische Auseinandersetzungen zu führen sowie Beiträge zur Qualitätsentwicklung zu leisten (vgl. Pothmann 2014a).

Bei allen für die vergangenen Jahre zu beobachtenden Verbesserungen in der Datenlage besteht auch hier nach wie vor Weiterentwicklungsbedarf. Mit Blick auf eine internationale Anschlussfähigkeit wäre es beispielsweise dringend notwendig, in der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht nur die Zahl der Leistungen und Interventionen, sondern auch die Zahl der hierüber erreichten jungen Menschen zu identifizieren. So ist es zum Beispiel aktuell nicht möglich, aus den rund 106.600 Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2012 darauf zu schließen, wie viele Kinder und Jugendliche in diesem Zeitraum hiervon betroffen waren (vgl. Pothmann 2014b). Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes bis Ende nächsten Jahres bietet hier nicht zuletzt eine Plattform, um Möglichkeiten und Grenzen indikatorengestützter Forschung zum Kinderschutz auch jenseits der amtlichen Statistik nicht nur auszuloten, sondern gegebenenfalls auch konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Datenlage im politischen Raum an zentraler Stelle zu platzieren. □

Literatur

- Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik, verschiedene Jahrgänge. http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (letzter Zugriff: 12.08.2014)
- Fendrich, S. / Pothmann, J. (2010): Einblicke in die Datenlage zur Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung in Deutschland, in: Bundesgesundheitsblatt; 53, S. 1002-1010.
- Häuser, W. u. a. (2011): Misshandlungen in Kindheit und Jugend, in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 17/2011, S. 287-294.
- Kauffhold, G. / Pothmann, J. (2013): Gefährdungseinschätzungen im Zahlenspiegel – Altersverteilungen, Meldergruppen, Kindeswohlgefährdungen, in: KOMDAT, Heft 3, S. 9-12.
- Pillhofer, M. u. a. (2011): Prävalenz von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung in Deutschland. Annäherung an ein Dunkelfeld, in: Kindheit und Entwicklung, Heft 2/2011, S. 64-71.
- Pothmann, J. (2014a): Amtliche Statistik als Wissensressource und Grundlage für eine indikatorengestützte Forschung, in: Bühler-Niederberger u. a.: Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? (im Erscheinen).
- Pothmann, J. (2014b): Erweiterte Wissensbasis zum kommunalen Kinderschutz. Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter im Spiegel amtlicher Daten, in: Zeitschrift für Kinderschutzrecht und Jugendhilfe, Heft 1, S. 8-11.
- Pothmann, J. / Fendrich, S. (2013): Vermessen – Leistungsspektrum der erzieherischen Hilfen und der Inobhutnahmen, in: Nationales Zentrum Frühe Hilfen & Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2013. Köln, S. 46-55..
- Schlack, R. / Hölling, H.: Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen im subjektiven Selbstbericht. Erste Ergebnisse aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KIGGS), in: Bundesgesundheitsblatt 2007; 50, S. 819-826.
- Schmid, H. / Meysen, T. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen, in: Kindler u. a.: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 2-1 – 2-9.
- Stadler, L. u. a. (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, verschiedene Jahrgänge. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/SozialeLeistungen/KinderJugendhilfe/KinderJugendhilfe.html> (letzter Zugriff: 12.08.2014)
- Statistisches Bundesamt: Ergebnisse der Todesursachenstatistik für Deutschland – 2011. <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Todesursachen/Todesursachenstatistik5232101117015.html> (letzter Zugriff: 12.08.2014)
- Stoltenborgh, M. u. a. (2011): The neglect of child neglect: a meta-analytic review of the prevalence of neglect, in: Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology; 48, 2013, S. 345-355.
- Stoltenborgh, M. (2012): It should not hurt to be a child. Prevalence of child mal-treatment across the globe.
- United Nations Children's Fund (2014): Hidden in Plain Sight: A statistical analysis of violence against children, New York.
- WHO (2013): European report on preventing child maltreatment. http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_

file/0019/217018/European-Report-on-Preventing-Child-Maltreatment.pdf (12.08.2014)

Witt, A. u. a. (2013): Das Ausmaß von Kindesmissbrauch, -misshandlung und -vernachlässigung in Deutschland, in: Nervenheilkunde 2013; 32, S. 813-818.

Gudula Kaufhold

Wissenschaftliche
Referentin im Projekt Nati-
onales Zentrum
Frühe Hilfen
Deutsches Jugendinstitut
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund
gkaufhold@dji.de



Dr. Jens Pothmann

Technische Universität
Dortmund
Mitarbeiter in der
Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendhilfestatistik im
Forschungsverbund DJI/TU
Dortmund
CDI-Gebäude/
Forschungsverbund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund
jpothmann@fk12.tu-dortmund.de



Im Fokus: Frühe Hilfen

Ein Interview mit der Familienhebamme Brigitte Salisch

Björn Hagen, Hannover

Hagen:

Frau Salisch, was denken Sie, wenn Sie in der Zeitung lesen, dass ein Säugling verhungert ist, wie jetzt neulich in Hamburg?



Salisch:

Das ist einfach nur schrecklich und das bestehende System reicht nicht aus, um so etwas überhaupt je zu verhindern. Das können wir nie schaffen. Aber wir können versuchen, möglichst viele Angebote

und Hilfen zu implementieren und möglichst viel Kooperation zu schaffen, damit es gelingt, noch viel mehr Frauen, Kinder und Familien zu erreichen.

Hagen:

In unserem Gespräch geht es heute um das, was für Kinder machbar ist. Sie sind Hebamme. In welcher Funktion sind Sie tätig?

Salisch:

Ich bin die zweite Vorsitzende im Hebammenverband Niedersachsen. Im Vordergrund unserer Arbeit steht die Interessenvertretung der Mitglieder. Dazu gehören neben der Information und Beratung das Angebot von Fortbildungen, die Interessenvertretung im Bildungsbereich, die Vernetzung mit anderen Berufsverbänden und die politische Vertretung auf Landesebene sowie die Vertretung des Landes auf Bundesebene.

Wir haben keine Kammer als Berufsverband, das heißt, wir übernehmen selbst die Kammerfunktion und vertreten den Berufsverband in allen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Wir stellen berufspolitische Forderungen für den Berufsstand auf Landes- und Bundesebene und müssen mit den Krankenkassen unsere Gebühren selbst verhandeln.

Hagen:

Gehört der Bereich »Frühe Hilfen« auch dazu?

Salisch:

Ja, wir haben uns das Thema »Frühe Hilfen« auf die Fahnen geschrieben. Durch die Bundesinitiative gibt es erstmalig für uns als Berufsgruppe einen Zugang zu den Leistungen aus den Frühen Hilfen. Unklar sind häufig die Abgrenzungen der Berufsgruppen, und die Auftragsklärung ist oft schwierig.

Beim Einsatz von frühen Hilfen ist etwas in Gang gesetzt worden, das nun noch ausreifen muss. Da gilt es, jetzt nachzubessern.

Hagen:

Was kennzeichnet das Bild einer Familienhebamme?

Salisch:

Sie leistet in größerem Umfang pädagogische, beratende, psychosoziale und gesundheitsfördernde Arbeit, um in den Familien wirksamer zu sein.

Hagen:

Also so eine Art Sozialarbeiterin?

Salisch:

Ja und nein. Es geht hierbei um die Erweiterung unseres Spektrums als Gesundheitsfachberuf. Es geht um Frauen in der besonderen Phase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bis zum ersten Lebensjahr des Kindes. Es geht um

medizinische und auch um präventive Kompetenzen, die in der Ausbildung erworben werden.

Hagen:

Was macht die Familienhebamme in der Familie und was macht die Sozialarbeiterin?

Salisch:

Die Differenzierung liegt in den Bereichen, wo die Hilfe angeboten wird. Es gibt leider zurzeit gar keine klaren Abgrenzungen und es vermischt sich sehr viel, denn das Berufsfeld ist unklar definiert.

Die Profession »Familienhebamme« ist nach wie vor vorrangig ein Gesundheitsfachberuf. Sie erhält viel früher einen Zugang zu den Frauen, nämlich in der Schwangerschaft, bei der Geburt und während des Wochenbetts.

Damit steht sie in der Primär- und Sekundärversorgung. Primär ist sie etwa in der Beratung bei Ernährungsfragen, der Hygiene und Zahnpflege, der Bindung, dem Stillen und der Pflege des Kindes. Hinzu kommen die Entwicklungsbegleitung und Unterstützung bei der Familienwerdung, die Sensibilisierung der Wahrnehmung von Veränderungen und Bedürfnissen des eigenen Körpers in dieser Zeit sowie dem Körper des Kindes und in der Stärkung der Bindung.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Mutter und ihr Säugling sowie das Familiensystem. Natürlich binden wir den Vater mit ein – ich bin jetzt bei der Mutter – aber natürlich ist der Vater dabei oder auch andere Bezugspersonen, die in diesem Kontext zusammenleben und die Schwangerschaft, Geburt und das Wochenbett begleiten, aber es geht eben um den Gesundheitsstand.

Die Arbeit der Familienhebamme im Sekundärbereich setzt erst dann ein, wenn etwas nicht gut gelingt. Und wenn es nun ganz aus dem Ruder läuft, dann kommen Hebammen irgendwann an den Punkt, wo sie nur noch interdisziplinär zu-

sammen arbeiten mit den anderen Berufsgruppen. Wo sie überleiten in die SPFH-Betreuung oder an die Kinderkrankenschwester, aber als Hebamme weiter begleitend unterstützen können. Jede in ihrem Bereich.

Das Berufsbild der Familienhebamme

»Familienhebamme« beschreibt vorrangig einen Gesundheitsfachberuf für Hebammen, der in Niedersachsen nach einer Weiterbildung à 400 Stunden mit einem staatlichen Abschluss erreicht wird. Familienhebammen stellen den Zugang zu den Frauen sehr früh her. Sie versorgen die Familie sowohl primär zur Stärkung des gesunden Settings als auch sekundär, wenn etwas nicht gut gelingt.

Die Arbeit der Familienhebamme im Sekundärbereich setzt erst dann ein, wenn Hilfsmaßnahmen nötig sind wie Früh- und Entwicklungsförderung. Finanzielle Unterstützungen und interdisziplinäre Hilfen werden – wenn nötig – eingeleitet und teilweise dann abgegeben. Die Familienhebamme hat hier eine Lotsenfunktion. Sie stellt die Weichen zu anderen Hilfsangeboten wie beispielsweise der SPFH. Es geht dabei um die Ergänzung zu anderen Berufsgruppen und um Kooperation.

Hagen:

Wie kommt die Familienhebamme zu der Frau und der Familie?

Salisch:

Wir haben sehr viele Selbstmelderinnen, Meldungen über Hebammenzentralen und in den Kommunen, Gesundheitszentren, in denen sich sehr junge Frauen, alleinstehende Frauen und natürlich auch Frauen mit Überbelastung melden. Diese befinden sich ja bereits auf der Suche und nehmen Angebote wahr wie beispielsweise eine Krabbelgruppe, Stillgruppe oder Geburtsvorbereitungskurse. Und darüber erfahren sie manchmal von der Familienhebammenhilfe. Über die Kurse und vielfältigen Angebote gibt es et-

liche Selbstmelderinnen, die durch die Medien davon erfahren haben. Es gibt natürlich auch die Situation, dass den Jugendämtern bereits bekannte Frauen, die schon einmal Jugendhilfe erhalten haben, auch beim zweiten oder dritten Kind eine Familienhebamme begleitend angeboten wird, um diese zu unterstützen und um Hilfebedarf frühzeitig zu erkennen.

Die Situation in Niedersachsen

Geschichte:

- Erster Modellversuch »Familienhebammen« vor 30 Jahren in Niedersachsen (Ausbildung mit 1200 Stunden, noch ohne staatlichen Abschluss)
- Emsland-Projekt zur Betreuung von Frauen im ländlichen Bereich durch aufsuchende Hilfen
- Nach acht bis zehn Jahren in verschiedenen Städten und Kommunen etabliert
- Stiftung »Eine Chance für Kinder« in Hannover

Interessenvertretung:

- 1.800 Mitglieder im Berufsverband
- Weitere – in einem kleineren Berufsverband – ohne Vertretung
- in der Gewerkschaft vertreten.

Ausbildung:

- Weiterbildung als Familienhebamme mit staatlichem Abschluss
- Die Ausbildung dauert eineinhalb Jahre und umfasst 400 Unterrichtsstunden, Fachberichte, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
- Voraussetzung zur Teilnahme ist die staatliche Anerkennung als Hebamme.

Hagen:

Es gibt also eher weniger die Situation, dass das Jugendamt einer Familie sagt, »Ihr müsst eine Familienhebamme nehmen«?

Salisch:

Doch, das gibt es auch, es ist ein Sowohl-als-auch. In dieser Situation sind wir dennoch eine

freiwillig aufzusuchende Hilfe. Das heißt, wenn uns eine Frau ablehnt, bleiben wir draußen und informieren das Jugendamt darüber, dass wir nicht erwünscht sind.

Dann ist das Jugendamt gefragt und handelt nach seinen Regeln. Die Jugendhilfe hat da eine andere Berechtigung über ihre gesetzlichen Regelungen.

Wir hingegen können gewählt werden, unser Zugang ist erst mal darüber, dass wir auch als Kassenleistung diesen Dienst anbieten und erst in zweiter Instanz als Familienhebamme eingesetzt werden, wenn die Jugendhilfe greift.

In der Regel sind wir immer erst einmal als Hebamme tätig und sehen dann, welcher Bedarf besteht und welche Problemlage es gibt, und klären dann, ob wirklich schon eine Familienhebamme benötigt wird. Wenn wir dort ankommen, können wir in der Regel erst einmal reguläre Kassenleistungen abdecken.

Hagen:

Die Frau möchte Unterstützung und dann gehen Sie als Hebamme hin?

Salisch:

Ja, dann gehen wir erst mal als Hebamme hin und sondieren den Bedarf. Manchmal reicht es vielleicht auch schon, erst einmal ein paar Hebammenbetreuungen anzubieten, und wenn sich etwas darüber hinaus entwickelt, sehen wir relativ schnell, ob noch mehr Hilfe notwendig ist.

Dann hängt viel davon ab, wie viele Stunden ermöglicht werden können, um die Frau zu unterstützen und ob eventuell auch gleichzeitig eine SPFH-Kraft hinzukommt. Das kann gut parallel laufen, sodass die Hebammen sich erst mal primär um die Aufgaben von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett kümmern. Die SPFH bearbeitet dann eher finanzielle Anträge, Erziehungshilfen und andere notwendige Hilfsmaßnahmen.

Hagen:

Passiert es auch, dass eine Anordnung vom Gericht kommt, die besagt, dass eine Familienhebamme eingesetzt werden muss?

Salisch:

Das ist nur möglich, wenn die Hebamme im Angestelltenverhältnis beim Jugendamt oder einem Anbieter arbeitet. Es wird zunächst gesehen, wie die Vertragsbedingungen lauten.

Hagen:

Aber freie Hebammen werden ausschließlich freiwillig tätig?

Salisch:

Ja, richtig.

Hagen:

Und ist es überhaupt schon mal vorgekommen, dass Familien Ihr Angebot ablehnen?

Salisch:

Ja, das gibt es auch. Dann muss gut darauf geachtet werden, ob und wie man diese Information weitergibt, ohne die Schweigepflicht zu verletzen. Dieses dürfen wir nur, wenn Gefahr im Verzug ist und das Kind unmittelbar bedroht ist. Wenn wir ein Risiko sehen, dann sollte es möglich sein, anonymisiert im Team oder Netzwerk mit der Koordinatorin den Fall zu besprechen: »Ich habe da einen Fall, (anonymisiert), ich weiß jetzt nicht, wie ich damit umgehen kann« wäre so ein Hinweis an das Team. Die Koordinatoren sollten dann in der Lage sein, eine Strategie zu entwickeln, um den Familien zu helfen, ohne den Datenschutz zu verletzen.

Wir unterliegen als Hebammen nach wie vor der Schweigepflicht. Das Hebammengesetz ist unsere Maßgabe. Das Jugendschutzgesetz greift in dem Moment nicht, selbst wenn der Träger den Auftrag erteilt.

Hagen:

Ist das eine Lücke?

Salisch:

Die Frage »Wo liegt die Grenze zur Meldung und wann ist das Kindeswohl gefährdet?« ist häufig ein Problem. Es ist ja nicht immer so, dass ein Kind direkt vor unseren Augen verprügelt wird oder dass man sieht, dass es verhungert. Es sind ja eher die Grenzfälle, die noch so schwammig sind und wo noch gar nicht ganz deutlich wird, wohin sich die Familie entwickelt, wie lange man noch abwarten kann und welches Risiko besteht.

Hagen:

Diese unklaren Grenzfälle sind ja genau die Situationen, die herausfordernd sind, oder?

Salisch:

Ja, es steht oft die Frage im Raum: »Wie lange halte ich es aus?« Unser Glück ist es dabei, dass die Hebammenhilfe meistens besser angenommen wird als Jugendhilfe. Wir werden in der Regel akzeptiert und geschätzt und haben nicht das Image des Jugendamts. Dies ist in den Augen der Familien leider oft ein schlechtes, nämlich eine übergeordnete Instanz mit Kontrollfunktion und das Amt, das die Kinder wegnimmt. Hier genießen wir einen Vertrauensvorsprung.

Wir sind in der Regel fürsorglich, zuwendend, freiwillig aufsuchend und freiwillig gern angenommen. Meistens können die Frauen gut akzeptieren, dass die Familienhebamme kommt und nehmen unser Angebot gern an. Unsere Auftragslage wird deutlich erklärt und nimmt den Frauen den Druck.

Hagen:

Also läge ein gewisses Risiko darin, wenn Sie in allen Verdachtsfällen von drohender Kindesvernachlässigung eine Pflichtmeldung machen müssten?

Salisch:

Genau, das ist das Risiko. Hebammen haben derzeit Angst davor, dass sie ihren Vertrauensvorsprung verlieren. Wir wollen kooperieren und

schützen, aber wir wollen uns auch dieses Vertrauen in unseren Berufsstand bewahren.

Hagen:

Gibt es schon Ideen, wie es sich verhindern ließe, dass der Vertrauensvorsprung verloren geht?

Salisch:

Ja, indem alle Kooperationspartner im Netzwerk die Auffassung vertreten: Wenn die Familienhebamme in der Familie ist, entscheidet sie. Diesen Vertrauensvorsprung benötigen wir für unsere Arbeit, sonst geht uns die Chance des frühen Zugangs zu den Familien verloren.

Hagen:

Das ist ja eine ganz schöne Last an Verantwortung, oder?

Salisch:

Auch, ja. Das war aber schon immer so. Auch ohne die Frühen Hilfen sind wir immer schon in diesen Familien tätig gewesen. Es gab immer Familien, bedürftiger waren als andere. Heute stehen wir zusätzlich dafür, dass wir Hebammen besser ausbilden, damit sie nicht über ihre Kompetenzen und Grenzen hinaus agieren.

Dies lässt sich heute nicht immer vermeiden, denn manchmal werden Hebammen schon in die Tertiärversorgung integriert, weil es keine SPFH mehr gibt. Das darf nicht sein.

In Fällen mit Hochrisikofamilien hören wir beispielsweise dann: *»Wen haben wir gerade frei, wir haben keine SPFH über, also schicken wir eine Familienhebamme hin.«* Das geht nicht, denn da haben Familienhebammen allein nicht zu arbeiten.

Es passiert so etwas momentan in vielen Bundesländern und daran lässt sich absehen, dass das System oft noch zu unausgereift ist. Ideal wären gemeinsame Hilfeplangespräche, Teamgespräche und Supervisionen sowie Intervention.

Hagen:

Auch Kontrollbesuche wie etwa um nachzusehen, ob genug zu essen da ist, ob der Säugling ausreichend wiegt und in erster Linie gut versorgt wird, können ja nicht die Aufgabe sein.

Salisch:

Das geschieht auch, aber eher hinsichtlich einer Unterstützung und Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe. Es soll dabei ein Bedarf ermittelt werden, um dann Kompetenzen zu stärken. Wirkliche Bindungsförderung gelingt oft über diesen Weg und im Gespräch: *»Du willst ja eine gute Mutter sein«, »ich sehe, Du möchtest das ja auch ...«* *»Und wie kann ich dir helfen, dass dir das gelingt?«*

Hagen:

Also wäre das auch noch ein Punkt, an dem man weiter denken müsste: die Leistungen für sozialpädagogische Beratungsbereiche gesetzlich zu verankern?

Salisch:

Dazu ist im Moment im Gespräch, dass das Präventionsgesetz wieder aufgelegt wird. Dieses bietet möglicherweise eine Chance, um bestimmte Leistungen dort einzubinden. Außerhalb der Kassenleistungen könnten hier Leistungen der Prävention verortet werden.

Der Arzt hat ja nur ein sehr eingeschränktes Kontingent für Beratung. Er hat für die medizinischen Leistungen vorgegebene Ziffern und Zeiträume. Eine gute Prävention in dem Sinne ist hier vorwiegend medizinisch anzusiedeln. Er hält sich an die Mutterschaftsrichtlinien in Form einer Checkliste, die er abhaken muss und leistet die medizinische Betreuung. Für die psychosoziale Komponente, die emotionale Betreuung, die Stärkung der Frauen, ist dort wenig Raum, das unterscheidet seine Arbeit von den Hebammenleistungen.

Hagen:

Wie lange wird ein Einsatz als Familienhebamme gewährt?

Salisch:

Definiert ist der Einsatz von Familienhebammen bis zum ersten Lebensjahr. Das liegt darin begründet, dass Hebammen in diesem Zeitraum schon immer tätig waren, auch über Kassenleistungen.

Auch vor der Geburt sind Hebammenleistungen möglich. Mit Beginn der Schwangerschaft haben Frauen ein Recht auf Hebammenhilfe. Wenn sich frühzeitig herausstellt, dass es sich nicht nur um den regulären Verlauf in der Schwangerschaft handelt, sondern dass es darüber hinaus besondere schwierige Situationen sind, kann auch da schon Familienhebammenhilfeeinsatz stattfinden.

Hagen:

Kennen Sie die Situation zu merken, »Ich bin überfordert, weil ich die familiäre Situation als so verheerend einschätze, dass ich überhaupt nicht mehr weiß, wo vorne und hinten ist«?

Salisch:

Ja, das gibt es oft. Dann raten wir Familienhebammen dringend, sich an ihren Träger zu wenden, damit möglichst von Anfang an noch eine SPFH die Familie betreut. Manchmal ist es nicht möglich, da die Träger nicht genügend Kapazität haben. Dann muss der Träger umgehend darüber informiert werden. Wir warnen dringend davor, solche Situationen allein schaffen zu wollen.

Hagen:

Und was passiert dann?

Salisch:

Dann besteht für die Familienhebamme das Risiko: Entweder bleibt sie weiterhin allein in der Familie, weil ihr Herz daran hängt und sie versucht, alles selbst zu retten. Dies ist eine große Gefahr und sie sollte es nicht tun.

Oder sie teilt mit, dass sie die Verantwortung nicht mehr übernehmen kann, weil die Belastungen als Familienhebamme an einem Punkt sind,

wo es darum geht, andere Hilfen hinzuzuziehen. Das ist ganz wichtig zum Selbstschutz.

Diesen Umgang mit eigenen Grenzen thematisieren wir in unserer Ausbildung auch und haben sie klar definiert.

Hagen:

Also die Familienhebamme würde dann in einer solchen Situationen sagen: »Träger, es geht hier nicht weiter!«

Salisch:

Genau, so sollte sie handeln. In die Tertiärversorgung gehört sie einfach nicht allein hinein, allenfalls als zusätzliche Begleitung.

Es muss klare Grenzen geben, deshalb ist es so wichtig, das Berufsbild und die Aufgabenstellung zu definieren und zu wissen, wer, wann, wo und mit wem im Rahmen der Frühen Hilfen arbeitet.

Das Team im Netzwerk ist dann entscheidend, nach dem Motto »Wir sind hier drei Berufsgruppen: die Hebamme, die sozialpädagogische Familienhilfe und die Kinderkrankenschwester, da sind die Grenzen, da ist die Arbeit übergreifend, da kann es ineinander fließen, da überschneidet es sich und an anderen Stellen wird eingeleitet in die nächste Hilfeleistung.«

Hagen:

Ich glaube, das ist ja auch ein geborenes Dilemma, also zwischen Hilfe und Kontrolle. In der Regel sind es Familien, die ja schon in Situationen leben, die eben schwierig sind. Beengte Wohnverhältnisse zum Beispiel.

Salisch:

Ja, es gibt alle Facetten: Kinder verwahrlosen, Mangel ist in allen Bereichen sichtbar: mangelnde Ernährung, Pflege oder Kleidung. Besonders die emotionale Vernachlässigung ist Besorgnis erregend. Kleinste Säuglinge und Kinder liegen manchmal in der Babywippe vor dem Fernseher,

anstatt Zuwendung zu erhalten. Die Grundversorgung ist oft mangelhaft und die große Bedürftigkeit ist spürbar.

Hagen:

Gibt es Erfahrungen mit Familien mit Migrationshintergrund und dem Einsatz von Familienhebammen?

Salisch:

Leider weniger. Einige wenige Kolleginnen – teilweise selbst mit Migrationshintergrund – haben Zugang zu diesen Familien. Das Manko dabei ist, dass wir zu dem Thema einfach nicht genügend qualifizierte Kollegen haben, sowohl bei den SPFH als auch bei Hebammen und Familienhebammen. Es ist also immer ein Gewinn, wenn man dann eine Kollegin hat, die aus dem betreffenden Land kommt und auch einen Zugang zur Familie hat. Emotional, kulturell und sprachlich steht sie diesen Familien näher und wird von ihnen besser angenommen. Aber dafür haben wir auch viel zu wenige Kräfte und arbeiten mit nur einem Dolmetscher, den man zudem oft schwerlich bekommt und der zusätzlich finanziert werden muss. Nur mit Übersetzung ist es aber auch nicht getan. Migrationsfamilien schotten sich einfach mehr ab und lassen niemanden hinter die Kulissen schauen. So wird der Bedarf gar nicht erst sichtbar.

Hagen:

Und die Finanzierung der frühen Hilfen? Die Honorartätigkeit ist auskömmlich?

Salisch:

Auch dies ist oft nicht ausreichend. Die SPFH ist ja generell fest angestellt und hat keine Nebenkosten. Eine freiberufliche Hebamme muss aber zusätzlich ihre Nebenkosten decken, also die Haftpflichtversicherung, die Berufsgenossenschaft sowie ihre Betriebskosten. Das haben ja Angestellte, die dort ein Büro zur Verfügung gestellt bekommen, so in der Regel nicht. Das Honorar liegt zwischen 36,- und 45,- Euro. Es ist sehr unterschiedlich und wird von den Heb-

ammen ausgehandelt. Da fehlt uns auch eine Marschroute. Die Bundesinitiative hat verlauten lassen, dass Familienhebammen für die Frühen Hilfen eingesetzt werden. Sollen. Jede Institution soll möglichst eine Familienhebamme ins Team einbinden, aber es ist nicht festgelegt worden, wie viel Honorar sie erhält, wie ihr Einsatz definiert ist.

Die Auswertung des Emsland-Projektes mit Familienhebammen für Frauen im ländlichen Bereich hat ergeben, dass der Einsatz von Familienhebammen auf jeden Fall lohnt, weil man damit schon viel Problematisches abwenden kann, und dass es gut angenommen wurde und ein Bedarf besteht. Wir könnten jedes Jahr noch etliche Familienhebammen ausbilden.

Hagen:

Welche Wirkungen erzielt denn so eine Familienhebamme und wie muss ich mir das vorstellen, wenn sie in eine Familie kommt? Was kann sie konkret erreichen?

Salisch:

Zunächst geht es um die Gesunderhaltung von Mutter und Kind in der Schwangerschaft und Stillzeit. Dabei geht es um gesunde Ernährung, auch der Verzicht von Suchtmitteln wie Alkohol und Nikotin ist ein wichtiges Thema, aber auch, dass der Fernsehkonsum eingeschränkt wird oder dass auf die Zahnhygiene geachtet wird. Die Grundversorgung eines Kindes wird vermittelt, Auffälligkeiten in der Entwicklung sollen frühzeitig erkannt werden und es kann auch um Themen wie Verhütung gehen. Kurzum umfasst unsere Arbeit die Hilfe zur Erziehung und zur Pflege und Versorgung eines Neugeborenen, damit es gesund aufwachsen kann. Wenn die Mutter dabei begleitet wird und sie versteht, worum es geht, kann sie auch ihrem Kind mehr geben.

Hagen:

Aber die Grenzen zur Tertiärprävention sind fließend?

Salisch:

Ja, manchmal gehören diese Tätigkeiten in alle drei Bereiche. Von der Primär- bis hin zur Tertiärversorgung. Am Anfang steht immer noch erst einmal Hilfe zur Selbsthilfe, um zu sehen, was die Frau allein leisten kann, wo sie Unterstützung braucht und wo man sie vielleicht auch in Netzwerke einbindet. Also zum Beispiel, da gibt es eine Gruppe, in der sie mit dem Baby spielen lernen kann und erfährt, wie wichtig es ist, mit dem Kind zu kommunizieren. Sie kann sich austauschen beim Kaffee, trifft Gleichgesinnte und kommt aus der Isolation heraus, dies ist oft ein großes Problem. Oft wissen die Frauen nicht, wie sie ihr Problem angehen und wo sie hingehen sollen. Sie fühlen sich sehr allein gelassen und haben im Hintergrund kein Unterstützungssystem. Eine reale Chance für diese Frauen ist dann ein Hebammen-Mehrgenerationenzentrum oder ein Café für junge Mütter.

Hagen:

Das heißt, ein wichtiger Bestandteil des professionellen Handlungswissens in der Ausbildung ist dann auch, wie stell ich diese Netzwerke her?

Salisch:

Genau. Und da verfügen Hebammen schon teilweise drüber, denn es gibt ja Stillcafés und Stillgruppen sowie Geburtsvorbereitungskurse. Eine Frau aus sehr schwierigen Verhältnissen nutzt jedoch nicht solche Kurse. Sie benötigt einen niederschweligen Zugang und entsprechende bedarfsorientierte Angebote. Anschließend kann man in ganz verschiedene anderer Angebote überleiten.

Hagen:

Und ist durch so einen Familienhebammenansatz auch eine Stigmatisierung verbunden, die wie ein Stempel »Du brauchst Hilfe« wirkt?

Salisch:

Das haben wir nicht so erfahren.

Hagen:

In die Zukunft geschaut: Welche drei wichtigsten Dinge sind notwendig, um das Modell der Familienhebamme weiterzuentwickeln?

Salisch:

Erstens:

Die Strukturen zwischen den einzelnen Berufsgruppen in den Institutionen müssen geklärt werden.

Zweitens:

Die Arbeit muss zu einem Miteinander werden.

Drittens:

Familienhebammen müssen gut in das bestehende System eingebunden werden, sodass die Arbeit miteinander gelingen kann. »Koordination« und »gegenseitige Wertschätzung« sind hier die Zauberworte.

Hagen:

Also die Forderung nach der Definition des Berufsbildes und Leistungen für sozialpädagogische Beratungsbereiche sowie letztendlich die Klärung der Haftpflichtversicherungsfragen samt Kosten?

Salisch:

Ja, dazu müssen politische Lösungen gefunden werden.

Berufsbild und Aufgabenklärung. Hier gilt es nachzurüsten, es fehlt uns einfach noch das Regelwerk und angemessene Strukturen. Vieles ist noch nicht ausgereift genug.

Hagen:

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Ärzten, also insbesondere natürlich mit den Kinder- und Frauenärzten?

Salisch:

Das ist in den Kommunen sehr unterschiedlich. Generell lässt sich sagen, dass wir von den Gynäkologen leider oft als Konkurrenz angesehen werden. Wir streben ja eher eine Kooperation

an und sehen uns als Ergänzung. Jede Berufsgruppe hat ihren eigenen Schwerpunkt. Das rein medizinische vertreten die Ärzte, das beratende, psycho-soziale, betreuende und aufsuchende die Hebammen. Es gibt unterschiedliche Befindlichkeiten und die Zusammenarbeit ist nicht immer gut oder gar nicht erwünscht. Auch da müsste es dringend mehr Verständnis und Akzeptanz füreinander geben. Mit den Kinderärzten läuft es ähnlich unterschiedlich. In manchen Regionen gelingt es sehr gut. Da haben die Kollegen eine gute Vernetzung und ein gutes Miteinander und finden sich an einem »Runden Tisch« zusammen. Dort wird gemeinsam über fachliche Dinge diskutiert es werden gemeinsame Fortbildungen besucht, aber dies ist leider eher selten.

Hagen:

Gibt es da eventuell auch einen gesetzlichen Regelungsbedarf zum Beispiel im SGB XII? Das Sozialhilfegesetz wurde ja bisher vollkommen aus dem Kinderschutz heraus gehalten.

Salisch:

Ja, da gilt es hinzuschauen. Insgesamt ist Kinderschutz doch für alle Berufsgruppen eines der wichtigsten Themen. Das müssen die jeweiligen Berufsgruppen regeln.

Hagen:

Gibt es von den Familienhebammen selbst noch ein eigenes Netzwerk oder sind die dann bei Ihnen eingebunden?

Salisch:

Wir versuchen, sie durch Angebote für regelmäßige Treffen zu unterstützen und sie untereinander zu vernetzen. Natürlich ist das wünschenswert, aber da es nicht so viele Familienhebammen gibt, sind sie auch oft allein in ihrer Region. Zudem gestalten wir gemeinsame Fortbildungen, Interventionsgruppen und richten Fachtage aus.

Hagen:

Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben.

Salisch:

Gerne. Ich danke Ihnen auch.

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de



Freiheitsentziehende Maßnahmen – gibt es für sie ein optimales Setting?

Hanna Permien, München

1. Exklusion statt Inklusion?

Gesellschaftlich akzeptierte Definitionen von »Auffälligkeiten« von jungen Menschen und Annahmen über deren Ursachen sind veränderlich: Wurden vor 20 bis 30 Jahren junge Menschen mit Problemen vor allem als »Opfer« gesellschaftlicher Missstände gesehen, kommen sie derzeit eher als »Täter« oder auch »psychisch Auffällige« in den Blick und es werden auch eher sie selbst und ihre Familien für ihr »Fehlverhalten« verantwortlich gemacht. Und das, obwohl der Zusammenhang von wachsender Jugendarmut, sozialer Ausgrenzung, mangelnden Bildungschancen, Ohnmachtserfahrungen und psychischen Störungen bei Eltern und Kindern schon lange bekannt ist (Deutscher Bundestag 2009). Doch nicht nur gesellschaftliche Definitionen von »Abweichung« und deren Ursache, sondern auch der Umgang damit ist entscheidend für die Entwicklungschancen »schwieriger« Kinder und Jugendlicher und dafür, ob sich »Abweichungen« verfestigen oder überwinden lassen.

In den vergangenen 40 Jahren hat die Jugendhilfe mit der Flexibilisierung und Sozialraumorientierung ihrer Hilfen viel dazu beigetragen, diese Mädchen und Jungen und ihre Familien möglichst gut zu integrieren und sie als »Koproduzenten« für ihre Angebote zu gewinnen. Das galt tendenziell auch für die »besonders Schwierigen«, beispielsweise Jugendliche mit »Straßenkarrieren« (Permien/Zink 1998), die sich der Schule und der Jugendhilfe entzogen hatten. Doch inzwischen lässt sich – auch angestoßen durch die Debatten um Kinderschutz und Garantenstellung der Fallverantwortlichen – wieder ein allgemeiner Trend zu Sicherheitsdenken und verstärkter Normorientierung ausmachen: Diese »gefährdeten und gefährlichen« Mädchen und

Jungen sollen möglichst sicher untergebracht werden – um sie vor sich selbst, aber auch die Gesellschaft vor ihnen zu schützen.

Das aber bedeutet:

Statt im Sinne der 2009 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Inklusion auch für junge Menschen mit seelischen und sozialen Behinderungen anzustreben, werden sie oft schon ab früher Kindheit wiederholt aus Kindergarten und Regelschulen und schließlich auch aus Pflegefamilien und offenen Heimen exkludiert – oft mit »Zwischenlandungen« in der Jugendpsychiatrie. Diese Diskontinuität im Leben der »Systemsprenger« (vgl. Baumann 2010) erschüttert ihr (Selbst-)Vertrauen und macht sie immer »schwieriger«, auch, weil sie spüren, dass niemand sie haben will!

Psychiatrische Diagnosen wie Störungen des Sozialverhaltens, ADHS oder Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) gelten als Legitimation für (weitere) Exklusion, die »offiziell« mit der Aussicht auf kompetente Hilfe und Förderung in einer »besser geeigneten« Spezialeinrichtung begründet wird. Doch alle Beteiligten wissen, dass solche Diagnosen defizitorientiert und stigmatisierend sind und dass die Hoffnung auf ein »finales Rettungskonzept« sich oft als unreal erweist. Statt dass die »Auffälligkeiten« als Ergebnis misslungener Interaktionsprozesse zwischen dem Kind und seinen privaten wie institutionellen Bezugspersonen sowie als Überlebensstrategien und Anpassungsversuche an belastende Lebensumstände wahr- und ernstgenommen werden, haften sie ihren Trägern quasi als dauerhafte Eigenschaften und einseitige Negativetikettierungen an. So jedenfalls lesen sich nicht selten die Begründungen für freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) (Hoops/Permien 2006),

in denen sich »inoffiziell« auch die Ambivalenz zwischen Hilfe- und Disziplinierungs- oder gar Strafab sicht zeigt. Die Jugendlichen – am wenigsten schuld an ihren Problemen – fühlen sich jedenfalls am Ende allein »mit der Geschlossenen bestraft« – nicht nur, weil sie dort »eingesperrt« und plötzlich von ihren bisherigen Zugehörigkeiten und der damit (vielleicht) verbundenen Anerkennung abgeschnitten sind, sondern auch, weil sie nach ihren oft zahlreichen Erfahrungen der Exklusion und des Scheiterns diese Hilfe zu nächst nur als Strafe sehen können!

Dazu eine (keinesfalls neue!) These: Gäbe es mehr rechtzeitige und umfassendere Förderung belasteter junger Menschen und weniger Armut und wären offene Jugendhilfe-Angebote (im Verbund mit Schule und Jugendpsychiatrie) so gut ausgestattet und qualifiziert, dass sie auch mit den »Schwierigsten« erfolgreich arbeiten und sie (be-)halten könnten, und wollten alle Beteiligten tatsächlich mehr Inklusion verwirklichen, bräuchte es vermutlich keine/kaum FEM! Dann wäre endlich Schluss mit »organisierte(r) Verantwortungslosigkeit« (Ader/Klein 2011) und Verschiebebahnhöfen bis hin zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)! Aber ob unsere Gesellschaft wirklich Inklusion in diesem Sinne erreichen und auch die Kosten dafür tragen will, dazu wage ich lieber keine These!

2. FEM und ihre Alternativen

Stattdessen einige weitere Thesen:

- FEM als ultima ratio (»wenn sonst nichts mehr geht«) sind (prinzipiell!) niemals »alternativlos« – obwohl sich das die Jugendämter gern von Gutachtern und Familiengericht bestätigen lassen! Das zeigt sich schon daran, dass Jugendämter oft genug Alternativen finden müssen, wenn sie keinen der knappen Plätze in FEM bekommen oder wenn FEM – wie vielerorts – aus fachpolitischen Gründen abgelehnt wird. Wenn also FEM im Einzelfall alternativlos erscheint, stehen vielleicht *vor Ort* zu wenig gute offene Alternativen zur Verfügung

oder sie wurden nicht rechtzeitig und intensiv genug gesucht. Vielleicht verhindern auch Normorientierung und Sicherheitsstreben, dass für Freiwilligkeit und Einsicht der jungen Menschen bei der Auswahl einer Erziehungshilfe genug Raum bleibt.

- FEM als Ort extremer Exklusion und »künstlicher Kosmos« sollten nicht »letzte Station« sein, sondern danach sollten noch offene Hilfen folgen, die den Jugendlichen den Übergang in das »Leben draußen« erleichtern. Und: Wenn abzusehen ist, dass auch weitere verfügbare offene Hilfen scheitern, sollten FEM lieber »rechtzeitig« eingesetzt werden.
- Aber: FEM als einzig noch möglich erscheinende Hilfe passen auch – trotz inzwischen erfolgter Ausdifferenzierung der Einrichtungen (Permien 2013) – nicht für alle Jugendlichen!

Zugegeben, das Angebot möglicher Alternativen zu FEM erscheint vielerorts sehr beschränkt. Umso wichtiger wäre es, sie überall auszubauen, damit den jungen Menschen, für die FEM nicht passt oder die dort keinen Platz bekommen, weitere Verschiebebahnhöfe und/oder eine weitere Verelendung möglichst erspart bleiben!

Gute Alternativen wären (mehr) intensivpädagogische beziehungsweise therapeutische offene Hilfen, die sich – auch in Kooperation mit Psychiatrie und Psychotherapie – auf den besonderen Bedarf dieser Jugendlichen einstellen können und wollen. Aufgebaut werden sollten zudem unbedingt mehr »Verantwortungs-« oder »Hilfeketten« offener Einrichtungen, die sich mit ihren unterschiedlichen Ressourcen gegenseitig unterstützen oder in Krisen auch Auszeiten ermöglichen können.

Passend können auch Intensive sozialpädagogische Einzelmaßnahmen sein, gegebenenfalls auch im Ausland. Aber sie sind nicht unproblematisch und setzen zudem eine gewisse Freiwilligkeit voraus, zu der Jugendliche und ihre Eltern oft nicht (mehr) bereit sind. Schließlich können

niedrigschwellige Angebote, die mit Betreuung und Beratung sehr zurückhaltend sind, das (Über-)Leben der Jugendlichen sichern. Damit scheint allerdings ein höheres Risiko für Selbst- und Fremdgefährdung verbunden (vgl. kritisch dazu Schwabe u. a. 2013), das die Fallverantwortlichen gerade für jüngere Mädchen und Jungen nicht gerne eingehen.

Da ich die These vertrete, dass die Jugendhilfe Verantwortung auch für diese Jugendlichen übernehmen muss, kann und sollte man meines Erachtens angesichts der derzeit noch begrenzten Alternativen FEM als eine mögliche Hilfeform nicht pauschal ablehnen, wohl aber ihre Risiken bedenken! Denn wenn offene Jugendhilfe und Jugendliche bisher wiederholt aneinander gescheitert sind, so können FEM diese Jugendlichen zumindest zeitweise schützen, sie zumindest ansatzweise in ihrer Entwicklung fördern und ihnen häufig bessere Perspektiven eröffnen als die Straße!

Dabei ist klar: Mauern können und sollen Pädagogik nicht ersetzen. Aber ein zeitlich begrenzter Freiheitsentzug, in dem sich die Jugendlichen ihre Freiheit schrittweise zurückerobern können, kann Pädagogik wieder möglich machen. Es gilt also nicht nur: »Mauern statt Menschen«, sondern auch: »Menschen und Mauern« – falls die Alternative »Menschen statt Mauern« nicht (mehr) möglich scheint! Denn förderliche Pädagogik in FEM ist zwar möglich, allerdings unter den nicht nur die Jugendlichen, sondern auch das Personal einschränkenden Bedingungen von (Teil-)Geschlossenheit.

Wenn M. Winkler (2012) konstatiert: »Pädagogische Einrichtungen als solche bergen ein Gewaltpotential in sich« und »pädagogisches Personal ... kann hochgradig verletzend agieren«, so gilt das verstärkt für FEM-Einrichtungen: Schon der Freiheitsentzug allein verletzt elementare Persönlichkeitsrechte. Zwar ist eine FEM nur nach Genehmigung durch das Familiengericht möglich und den Jugendlichen soll für das Verfahren ein

Verfahrensbeistand zur Seite gestellt werden. Doch werden gegen den Freiheitsentzug kaum je Rechtsmittel eingelegt! Zudem ist die Durchführung der FEM zwar durch die Betriebserlaubnis für die jeweiligen Einrichtungen, nicht aber rechtlich geregelt: Ob die Genehmigung nach § 1631 b BGB also quasi »all inclusive« gilt, oder ob weiterer Freiheitsentzug wie nächtlicher Einschluss einer Sondergenehmigung bedarf, ist nicht nur eine offene Frage, sondern dürfte seitens der Familiengerichte auch ganz unterschiedlich beantwortet werden!

Nun entwickeln auch offene Einrichtungen Systemlogiken, um möglichst reibungslose Abläufe zu ermöglichen – und diese können sich auch dort verselbständigen und den Interessen ihrer Nutzer zuwider laufen. In FEM-Einrichtungen aber sind die Systemzwänge in Bezug auf Sicherheit und Ordnung aufgrund der (pädagogisch höchst fragwürdigen!) explosiven Konzentration »schwierigster« Jugendlicher in einem geschlossenen Setting erheblich größer: So müssen die Jugendlichen zum Beispiel alle potentiell gefährlichen Gegenstände sowie ihre Mobiltelefone abgeben, ohne sich diesen Zwängen durch Flucht entziehen zu können. Extreme Kontrolle wird auch deshalb ausgeübt, damit auf positive Veränderungen gerichtete Pädagogik stärkere Wirkungen entfalten kann als ein »Devianztraining« der Jugendlichen untereinander.

3. Wenn schon FEM – dann richtig!

Die These »Erziehung findet immer auch in Zwangskontexten statt – und gleichzeitig sind diese ihr größtes Problem« (Menk u. a. 2013) gilt also in besonderem Maße für FEM. Deshalb die Forderung: Wenn schon FEM – dann richtig! Mit »richtig« meine ich die Notwendigkeit einer ständigen Reflexion und Verkleinerung der Diskrepanz zwischen der Systemlogik von FEM und den Handlungslogiken und Interessen der jungen Menschen, denen FEM nützen sollen. Da sich aus den erhöhten Systemzwängen auch ein erhöhtes Gewaltpotential ergibt, muss immer wieder

hinterfragt werden, welche Regelungen und welches pädagogische Handeln nur den Systeminteressen dient und nicht förderlich, sondern unter Umständen sogar schädlich für die Jugendlichen und ihre Entwicklung sind.

Da es keine eindeutigen allgemeinen Indikationen für oder gegen FEM gibt, muss zunächst reflektiert werden, ob FEM im jeweiligen Einzelfall passt, wobei ein sorgsames Abwägen von Chancen und möglichem Nutzen gegenüber möglichen Risiken und unvermeidlichen Belastungen notwendig ist! Denn nur der erwartbare – allerdings nicht leicht prognostizierbare – »Erfolg« kann die temporäre Einschränkung der Freiheitsrechte rechtfertigen. Ansonsten ist Freiheitsentzug in der Jugendhilfe schlicht unrechtmäßig! »Erfolg« heißt dabei keinesfalls bloße Unterwerfung der Jugendlichen unter Systeminteressen, sondern die bestmögliche Entwicklungsförderung der Jugendlichen.

Letztendlich entscheiden die Einrichtungen aufgrund ihres Auswahl- und Entlassrechts darüber, ob sie meinen, in diesem Sinne erfolgversprechend mit einem Jugendlichen arbeiten zu können. Dabei haben sich manche Einrichtungen zudem auf bestimmte Zielgruppen und Ziele spezialisiert (Permien 2013).

4. Wie kann positive Veränderung entstehen?

Dem Ziel von FEM, Jugendliche zu sozial erwünschten Veränderungen zu motivieren und zu befähigen, stehen zunächst erhebliche Hindernisse entgegen. So müssen die meisten Jugendlichen nach der Aufnahme erst einmal den Schock der Einweisung und des »Eingesperrtseins« sowie die Erfahrung verarbeiten, dass ihre bisherigen Überlebensstrategien wie beispielsweise Kampf oder Flucht nicht mehr funktionieren. Gleichzeitig haben sie oft große Angst, diese Strategien zugunsten fremdbestimmter Verhaltensnormen aufzugeben. Aufgrund ihrer häufigen Bindungs- und Traumafolgestörungen, die nicht nur ihre emotionalen und sozialen Kompetenzen, sondern

auch ihre Motivation beeinträchtigen, sind sie zudem nicht leicht zu motivieren: Ungewohnte Zuwendung und Interesse an ihrer Person machen sie zunächst oft ebenso misstrauisch wie Anerkennung für »gute Leistungen«. Auch fehlt es ihnen meist an Selbstvertrauen, um neue Lernziele anzugehen.

So kann durch den Anpassungsdruck an die Heimregeln mittels Punkteplänen, Strafe und Belohnung anfangs oft nur eine »Sekundär-Motivation« zu Veränderungen angesprochen werden. Dabei erlauben die engen und verlässlichen Strukturen den Jugendlichen immerhin selbstwirksames Handeln, etwa die schnelle Erreichung von Ausgängen.

Wenn aber Gewinne an Anpassung und Selbststeuerung letztendlich nicht dem »selbst reflexiven Gebrauch« der Jugendlichen dienen (vgl. Menk u. a. 2013), so wäre das bloß Drill und Dressur, dem die Jugendlichen mit Unterwerfung, Dauerwiderstand oder Scheinanpassung begegnen: Damit aber würden sie zu »Objekten« einer Erziehung mit fremden Zielen gemacht, statt Unterstützung als eigenständige Subjekte zu bekommen!

5. »Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug« – ein Paradox?

Oberstes Ziel und Kriterium des Erfolgs von FEM muss die Befähigung der Jugendlichen sein, ihr eigenes Leben nach der FEM möglichst befriedigend zu gestalten: Dafür ist »Primär-Motivation« gefragt, also der Einsatz der Jugendlichen für eigene, ihnen sinnvoll und erreichbar scheinende Ziele! Die erworbene »FEM-Kompetenz« mag dafür ein wichtiger erster Schritt sein, ist aber noch lange keine »Lebenskompetenz«!

Das Paradox »Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug« ist also nur auflösbar, wenn die Jugendlichen selbst paradox darauf reagieren und sich ansatzweise »freiwillig« im Sinne von Koproduktion auf den Zwang einlassen, weil sie in FEM

für sich und ihr späteres Leben »etwas erreichen wollen« (Hoops/Permien 2006).

Wie könnte nun ein optimales Setting für FEM aussehen, das möglichst viele seiner Nutzer/innen ermutigt, auf diese Weise paradox zu reagieren? Dafür muss die Systemlogik im Zweifelsfall gegenüber der Nutzerlogik zurückstehen. Deshalb ist auch hier permanente Reflexion zu folgenden Punkten gefordert:

- Wie viel Anpassung an das System FEM ist *nötig und förderlich* für Jugendliche, die mehr soziale Kompetenz und Selbststeuerung, aber vor allem Respekt und Wertschätzung für ihre Person und Rücksicht auf ihre individuellen Probleme brauchen? Und wie weit trägt die in FEM erlernte Anpassung zur ihrer jeweils bestmöglichen Vorbereitung auf die geforderte Selbständigkeit nach der FEM bei?
- Bekommen die Jugendlichen individuell förderliche Konsequenzen auf Fehlverhalten, statt »Sinn«-lose, gegebenenfalls sogar schädigende Sanktionen im Sinne von »Verhinderungspädagogik«, die von der Systemlogik nahegelegt werden? Was kann also an die Stelle von »systemdienlichen« Strafen wie tagelangem, demütigendem »Zimmerarrest«, Ausgangssperren oder Putzen treten, die die Jugendlichen oft noch aggressiver machen, was möglicherweise zu einer Verschärfung des Arrests und damit zu einer fatalen Negativspirale führen können? Wäre da, wie einige befragte Jugendliche meinten, »einfach nur reden« (Permien 2010) nicht besser gewesen? Etwa, um mit ihnen gemeinsam zu ergründen, was der Anlass etwa für ihren »Ausraster« war und wie sie innere Spannungen und äußere Konflikte friedlicher lösen können?
- Wie weit also hilft die FEM den Jugendlichen, ihre individuellen Probleme zu erkennen und zu überwinden und ihre Ressourcen zu entdecken und zu entwickeln? Braucht es dazu vielleicht auch manchmal Ausnahmen von Regeln statt einer für alle gleichen »Pseudo-Gerechtigkeit«?

- Wie viel Partizipation und Verantwortungsübernahme wird den Jugendlichen im Heimalltag und vor allem in Bezug auf die individuelle Hilfeplanung ermöglicht? Werden Hilfeziele partizipativ entwickelt und Hilfeplangespräche gemeinsam so gut vorbereitet, dass die Mädchen und Jungen sich in Bezug auf die weitere (Ver-)Planung ihres Lebens Gehör verschaffen können und ihre Neigungen und Fähigkeiten Berücksichtigung finden? Oder müssen sie das Gefühl haben: »Das Jugendamt macht ja doch, was es will«? Tragen Partizipation sowie ein funktionales Beschwerdemanagement zur Überwindung der (oft berechtigten) Ohnmachtsgefühle und zur Verantwortungsübernahme der Jugendlichen bei?
- Werden sowohl in der Schule, als auch zum Beispiel durch Werken und kreatives Gestalten sowie Erlebnispädagogik auch außerhalb der »Mauern« genügend Lerngelegenheiten geschaffen, die positive emotionale Beteiligung und Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglichen – die zukünftiges Lernen erleichtern? (All das gibt es in vielen FEM-Einrichtungen schon!)

6. Gute Konzepte, Kompetenzen und Kooperationen – und die »richtige« Haltung!

Ein möglichst adäquates und profundes Fallverstehen ist eine wichtige Basis, um mit genügend passenden Handlungsoptionen auf die unterschiedlichen Problemlagen der Jugendlichen eingehen zu können. Dies erfordert nicht nur gemeinsame Teamreflexionen, sondern unbedingt auch die Erweiterung lerntheoretischer FEM-Konzepte (Regelwerke und Punktepläne), um systemische, traumapädagogische, tiefenpsychologische, kunst- und körpertherapeutische Ansätze sowie Basiskenntnisse in Neurobiologie (vgl. Krüger 2013). So können Weiterbildungen der Teams in Traumapädagogik dazu beitragen, eine gemeinsame Sprache zum Verständnis der Jugendlichen und ihres provozierenden, oft auch für sie selbst kaum nachvollziehbaren »Fehl«-Verhaltens zu entwi-

ckeln. Wenn etwa ein Mädchen sagt, sie fühle sich wohl – aber genau das könne sie nicht aushalten, so kann das eines der vielen, mit Lerntheorie allein kaum erklär- und behandelbaren Symptome einer (unerkannten) Traumafolgestörung sein.

Weiter muss reflektiert werden, ob auch und gerade die Fachkräfte im Gruppendienst über entsprechende Kompetenzen verfügen, beispielsweise in Deeskalation, traumapädagogischen Methoden und Psychoedukation, um die Jugendlichen zu mehr Selbst-Verstehen, Selbstregulation und Selbstbewusstsein zu befähigen. Gerade für traumatisierte Jugendliche muss das FEM-Setting zu einem verlässlichen, »sicheren Ort« werden, damit sie einen »sicheren inneren Ort« bilden und sich soweit stabilisieren können, dass sie sich für Veränderungen und für Therapien öffnen können. Erneute Gewalt seitens früherer Täter, aktuell Betreuender und anderer Jugendlichen muss deshalb so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Fallverstehen, angemessene Konzepte und Handlungskompetenzen sowie gute Rahmenbedingungen für die Umsetzung sind als Basis für eine wirksame Entwicklungs-Hilfe und als Prävention erneuten Scheiterns unverzichtbar. Sie können auch die notwendige wohlwollende innere Haltung der Betreuenden stärken, für die es sehr entlastend ist, nicht nur das »Fehl«-verhalten der Jugendlichen zu sehen, sondern dessen Hintergründe zu verstehen und darauf angemessen reagieren zu können (vgl. Schmid 2014).

Um Erfolge wahrscheinlicher zu machen, brauchen FEM, die sehr oft »Schulmeider« und »Grenzgänger« zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie beherbergen, zudem selbstverständlich gute Kooperationsbezüge zum heiminternen Lehrpersonal sowie zu Eltern, Jugendämtern und Jugendpsychiatrie.

7. Förderliche Beziehungsangebote – hohe Anforderungen an die Betreuenden!

Gute Beziehungen/Arbeitsbündnisse zwischen Jugendlichen und Pädagogen werden den meisten Jugendlichen mit der Zeit sehr wichtig und erleichtern es ihnen, auf den Freiheitsentzug paradox, nämlich mit »freiwilligen« Veränderungen zu reagieren: »Echte« Veränderung erfolgt nicht durch Drill und Strafe, sondern entwickelt sich (nur) in Beziehungen! Dazu müssen die Betreuenden in den Augen der Jugendlichen von »Feinden« zu »Helfern« werden (vgl. Permien 2010). Dieser Anspruch zeigt aber, dass die Pädagogen/innen in und durch die FEM extrem gefordert sind. Sie sind es nämlich, die die – in FEM besonders gravierenden – Widersprüche zwischen System- und Nutzerlogik tagtäglich aushalten und im Entwicklungsinteresse der Jugendlichen ausbalancieren müssen:

Was den Jugendlichen an Motivation und Selbststeuerung fehlt, ist bei ihnen umso stärker gefragt, um mit dem oft unberechenbaren, ambivalenten Beziehungsverhalten der Jugendlichen gut umgehen zu können: Sie werden persönlich extrem herausgefordert, dürfen sich aber möglichst nicht persönlich verletzt fühlen und Konflikte nicht eskalieren lassen. Sie müssen also abrupte Wechsel zwischen Zuneigung und Ablehnung, extreme Stimmungsschwankungen, »Grenzaustesten« und verbale oder sogar tätliche Angriffe, aber auch Fixierungen auf ihre Person nicht nur aushalten, sondern dem allen nach Möglichkeit auch gegensteuern können. Dabei sind schwierige, auf die einzelnen Jugendlichen und ihre »Tagesform« abgestimmte Balancen gefordert zwischen menschlicher Nähe und professioneller Distanz sowie zwischen der Rolle als »Bewacher und Kontrolleur« einerseits, als »Vertrauensperson« andererseits – und das bei Jugendlichen, die oft weder sich selbst noch anderen zu vertrauen gelernt haben! Wichtig ist weiter eine gelingende Balance zwischen kompetentem und konsequentem Umgang mit Problemverhalten der Jugendlichen und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Wertschätzung ihrer Person.

Die Jugendlichen brauchen also Betreuende, die sie nicht nur aushalten und möglichst halten (denn welche Chancen haben sie noch in der Jugendhilfe, wenn sie auch aus den FEM »rausfliegen«?), sondern sie auch zu anstrengenden Verhaltensänderungen motivieren können. Die entscheidenden Schlüssel dafür sind, so betonten befragte Jugendliche und Pädagoginnen und Pädagogen immer wieder, Respekt, Freundlichkeit, Verständnis, Ermutigung und »Coolbleiben« der Betreuenden auch bei Provokationen und in Krisen.

Erfolgversprechender als die »Bekämpfung« von Defiziten erweist sich zudem die gemeinsame »Schatzsuche« nach den oft verborgenen Ressourcen der Jugendlichen. Ganz wichtig sind auch Achtsamkeit und Ernstnehmen der Mädchen und Jungen als Experten ihrer Situation: Gelingt das »ZuHÖREN statt ZuTEXTEN« und dabei die Entzifferung der SubTEXTE der Jugendlichen, so zeigen sich vielleicht andere persönlich wichtige Ziele als die offiziellen Hilfeplanziele, die viele perfekt »nachbeten« können. Und vielleicht zeigt sich dann auch, wofür die Jugendlichen zu begeistern beziehungsweise wo sie vielleicht in Loyalitäten zu ihren Eltern und deren problematischen »Botschaften« gefangen sind. Können Betreuende solche »Botschaften« und Glaubenssätze erschüttern und sie sie möglichst neu rahmen und den Widerstand und Eigen-Sinn der Jugendlichen wertschätzen, so können sie deren Autonomie und Selbst-Verstehen wesentlich fördern und begleiten.

Unverzichtbar sind weiter gelingende Machtbalancen: Einerseits brauchen Betreuende positive Autorität, einen Machtüberhang und Vorsprung an für die Jugendlichen attraktivem Wissen und Können (Wolf 2012), damit sie Modelllernen ermöglichen und Vorbild sein können. Andererseits besteht in FEM aufgrund der Geschlossenheit und »Problemdichte« zweifelsohne eine erhöhte Gefahr von Machtkämpfen und Machtmissbrauch – und sei es nur aus Hilflosigkeit und Überforderung! Betreuende in FEM – und mögen

sie noch so gut sein – sind nicht beliebig belastbar, zumal die Jugendlichen ihnen ihre Bemühungen oft nicht danken! Zudem reagieren sie, wie Thomas Klatetzki auf dem EREV-Forum »Erziehungshilfen – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Polizei – Justiz« 2014 ausführte, wie alle Menschen zuallererst emotional auf die einzelnen Jugendlichen, das heißt, mit mehr oder weniger Sympathie und Zuwendung. Wenn aber Jugendliche ihr »Sympathiekonto«, etwa durch einen tätlichen Angriff, »aufgebraucht« haben, können an die Stelle von Fürsorge und Mitgefühl bei den Betreuenden Angst, Ablehnung, Straf-, Rache- und Ausstoßungstendenzen treten: Die »Fürsorgemoral« wechselt quasi zu einer »Strafmoral« und kann Jugendliche zu Objekten von Repression und Gewalt machen. Und dies umso eher, je weniger negative Emotionen im Team ausgesprochen und kritisch reflektiert werden können, und je mehr eine Einrichtung schon durch ihre Konzepte oder durch eine vorherrschende »Strafmoral« Machtmissbrauch begünstigt: Repressive Einrichtungen können entsprechendes Verhalten auch bei Betreuenden fördern, die sich eigentlich einer fürsorglichen Haltung verpflichtet fühlen – und sie dürften zudem verstärkt Personen mit Tendenzen zu »schwarzer Pädagogik« anziehen. Hier muss die Heimaufsicht sehr wachsam sein, wenn es die Leitung nicht ist!

Damit diese schwierige, aber entscheidende Macht-Balance (besser) gelingt, brauchen Betreuer nicht nur gutes »Handwerkszeug« für Fallverstehen und wirksames Handeln, sondern die Leitung muss dafür sorgen, dass auch sie die nötige Wertschätzung für ihre Person und ihre Arbeit und genügend Fürsorge bekommen, um ihr Stresssystem wieder in eine gute Balance zu bringen (vgl. Schmid 2014) sowie genug Zeit, Raum und ein Klima der Fehlerfreundlichkeit zur Entlastung von »negativen« Gefühlen, zur Analyse unproduktiver oder gar »entgleister« Interaktionen sowie zur Reflexion von Übertragung und Gegenübertragung als wichtigen Hinweisen auf Verdrängtes – bei sich selbst wie bei den Jugendlichen. Ein solchermaßen selbstfürsorgliches

Team kann kompetenter handeln und das kommt nicht nur den Jugendlichen, sondern auch den Betreuenden zugute: Sie werden und fühlen sich weniger belastet!

8. Der Erfolg von FEM zeigt sich erst im Leben danach!

Gerade für die Zeit nach den FEM, wenn Jugendhilfe keinen Zwang mehr ausüben kann, ist die Einsicht wichtig, dass die Jugendhilfe den Jugendlichen keine Fremd-Ziele (Wie sollen sie sein?) »verkaufen« kann, sondern ihre Ziele in Einklang mit deren Eigen-Motivation bringen und deren Engagement für individuell *passende* Ziele (wie bin ich, wie *will*, *kann* ich sein?) bringen muss! Denn »draußen« sind die eigene Entscheidungen und Kompetenzen der Jugendlichen gefragt – mit allen inneren und äußeren Risiken! Diese Übergabe von Verantwortung ist für die Betreuenden oft schwer, denn sie wissen, dass nach dem »künstlichen Kosmos« FEM – auch bei optimierten Balancen von Systemzwängen und individuellem »Lernen fürs Leben« – (fast) niemand schon »fit fürs Leben« ist: Weitere »Klimmzüge« sind nötig, damit die Jugendlichen später die »normalen« Anforderungen wenigstens ansatzweise erfüllen können. Das »Training« dafür soll möglichst in offenen Folgemaßnahmen der Jugendhilfe geleistet werden. Damit die Übergänge von der FEM in die »Freiheit« gelingen, braucht es viel Wissen, Können und Engagement aller »Mitspieler« – und »ein bisschen Glück« mit dem Nachfolgesetting!

Zunächst ist es wichtig, dass die Betreuenden aus den FEM die Übergänge als weiteres kritisches Lebensereignis gut begleiten. Denn sie verlangen von den Jugendlichen, sich wieder von vertrauten Orten, Abläufen und Bezugspersonen zu trennen, was diese nicht selten als erneuten Beziehungsabbruch erleben. Weiter sollen sie den Transfer des Gelernten von der FEM in das »Leben draußen« leisten, sich an neue Anforderungen anpassen, ohne eigene Ziele aus den Augen zu verlieren, sowie neue Beziehun-

gen aufnehmen und gestalten. Die befragten Jugendlichen gehen ganz unterschiedlich mit diesen Anforderungen um, die einige auch überfordern (vgl. Permien 2010), weshalb individuelle Gestaltungen der Übergänge und Möglichkeiten der allmählichen Ablösung sowie passende Folgesettings sehr wichtig sind: Manche möchten die FEM gar nicht verlassen, denn für sie waren die FEM »*zwar Knast, aber auch meine Familie*«, anderen fällt es schwer, sich auf neue Beziehungen einzulassen (»*Auf meinen Bezugsbetreuer habe ich gehört. Aber meinem Betreuer jetzt vertraue ich nicht!*«). Wieder andere verlassen die FEM nur allzu gerne, allerdings mit dem Ziel, ihr altes Leben wieder aufzunehmen. Nur wenige haben eine so klare Zukunfts-Orientierung wie ein befragtes Mädchen: »*Ich habe die FEM gehasst, aber dort meinen Schulabschluss geschafft – und jetzt kann ich eine Lehre in einer offenen Einrichtung machen!*«.

9. Der Preis der Freiheit

Wie die wenigen verfügbaren Follow-up-Studien (Pankofer 1997, Permien 2010, Menk u. a. 2013) zeigen, ist der weitere Verlauf nach FEM nur begrenzt plan- und vorhersehbar: Nicht für alle Jugendlichen »passen« der neue Lebensort, die Bezugspersonen, Schul- oder Berufssituation auf Dauer. Nicht alle kommen mit erhöhten Anforderungen und geringerer »Ansprache« in offenen Settings zurecht oder haben genug Motivation und Fähigkeiten zur Umsetzung ihrer »guten Vorsätze« und genug Widerstand gegen die Verlockungen und Zwänge der Freiheit. Und viele fragen sich, ob ihnen die angepeilten »sozialkonformen« Ziele lohnend und erreichbar genug erscheinen oder ob sie nicht lieber anderen, zunächst »verheißungsvollen« Optionen folgen sollen. So bitter es ist: Angesichts der insgesamt begrenzten persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Chancen dieser jungen Menschen können die wenigsten damit rechnen, dass ihre weitere Fahrt auf der Straße des Lebens einigermaßen glatt verläuft!

10. Ein kurzes Fazit

Die skizzierten guten oder optimalen Bedingungen für FEM sind meines Erachtens herstellbar, aber dafür dürften aufgrund der stärkeren Systemzwänge wesentlich mehr Anstrengungen notwendig sein als in offenen Einrichtungen. Von daher gibt es genug gute Gründe für die Optimierung, aber auch Kontrolle bestehender FEM und gegen eine unreflektierte Ausweitung von FEM in der Jugendhilfe. Noch mehr gute Gründe aber sprechen für einen Ausbau gut ausgestatteter offener Alternativen und eine rechtzeitige Prävention von »Hilfekarrieren«!

Literatur

Ader, S. & Klein, M. (2011): Die organisierte Verantwortungslosigkeit – Kooperation von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie als bleibende Herausforderung. Sozial extra. Heft 5/6: 24C28

Baumann, M. (2010): Kinder, die Systeme sprengen. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren

Deutscher Bundestag (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. BT-Drucksache 16/12860.

Hoops, S. / Permien, H. (2006): »Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!« Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München: Deutsches Jugendinstitut.

Klatetzki, Th. (2014): Mit Risiken im pädagogischen Alltag muss man leben. Vortrag auf der EREV-Tagung: »Grau ist alle Praxis« in Erkner am 9.5.2014.

Klatetzki, Th. (2013): Emotionen und soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen. Forum Erziehungshilfen, H. 4: 196-201

Krüger, A. (2013): Traumatisierte Jugendlichen mit Gewalterfahrungen – ergibt die Psychotraumatologie neue Aspekte für das Thema Gewalt in Jugendhilfe und Rechtsprechung? ZJJ, H. 2, S. 145-154.

Menk, S. et al. (2013): »Woher die Freiheit bei all dem Zwange?« Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim und München: Beltz Juventa.

Pankofer, S. (1997): Freiheit hinter Mauern. Weinheim: Juventa,

Permien, H. / Zink, G. (1998): Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sicht von Jugendlichen. München: DJI.

Permien, H. (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheits-

entzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie »Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe«. München: DJI.

Permien, H. (2013): Freiheitsentziehende Maßnahmen Last Exit der Jugendhilfe? ZJJ, H. 2, S. 189-195

Schmid, M. (2014): Warum gibt es so viele Abbrüche in der Heimerziehung? (Vortrag in Bad Boll am 29.04.2014). Download: <http://www.equals.ch/vortraege-der-equals-mitarbeiter/marc-schmid/vortraege-aus-2014/warum-gibt-es-so-viele-abbrueche-in-der-heimerziehung/viewdownload.html>

Schwabe, M. et al. (2013): Freiraum mit Risiko. Niederschwellige Erziehungshilfen für sogenannte Systemsprenger/innen. Ibbenbüren: Münstermann

Winkler, M. (2012): Zunahme an Zivilisation und Friedfertigkeit. Sozialpädagogische Impulse, H. 4, S. 23-27.

Wolf, K. (2012): Macht in der Erziehung. Sozialpädagogische Impulse, H. 4, S. 20-22.

Dr. Hanna Permien
Egerländer Str. 20
82024 Taufkirchen
hanna.permien@
t-online.de



Gesetze und Gerichte

Christian Müller, Hannover

Vereinfachtes Sorgerechtsverfahren gemäß § 155 a Abs. 3 FamFG

Beschluss des OLG Frankfurt vom 20.01.2014 –
1 UF 356/13 – ZKJ 2014, 123 ff.

Sachverhalt (gekürzt)

Die Beteiligten sind die nicht miteinander verheirateten, aber zusammenlebenden Eltern des sechs Jahre alten gemeinsamen Kindes L.

In dem vom Kindesvater eingeleiteten Verfahren auf Übertragung der elterlichen Mitsorge hat das Amtsgericht der Kindesmutter ohne weitere Hinweise oder Belehrungen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Diese hat in einem Schreiben an das Gericht unter anderem ausgeführt: *»Ich möchte einfach nur das es meinem sohn gut geht und wenn es heist das ich mich bei diesem schreiben zurück halte dann tu ich dies den das wohlgehen meines sohnes ist mir wichtiger als mein eigenes was man von anderen nicht behaupten kann ... ich hoffe das schreiben hilft diese sache zu klären.«*

Das Amtsgericht hat dem Antrag des Kindesvaters stattgegeben. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der inzwischen anwaltlich vertretenen Kindesmutter hat der Kindesvater der Kindesmutter unter anderem vorgeworfen, es mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen und sich dabei unter anderem auf zehn beigefügte Stellungnahmen anderer Personen bezogen.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Das OLG Frankfurt hat die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus:

1. Die Aufhebung der amtsgerichtlichen Ent-

scheidung und Zurückverweisung an das Amtsgericht sei gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 FamFG erforderlich, da das amtsgerichtliche Verfahren an einem wesentlichen Verfahrensmangel leide und zur Entscheidung eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme erforderlich wäre.

2. Der wesentliche Verfahrensmangel bestünde darin, dass das Amtsgericht die Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen habe, obwohl dessen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren solle gemäß § 155 a Abs. 3 Satz 1 FamFG nur dann erfolgen, wenn ein Fall des § 1626 a Abs. 2 Satz 2 BGB vorläge. Da die Kindesmutter Gründe vorgetragen habe, die einer Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater entgegenstehen könnten, hätte das Familiengericht das Verfahren in ein reguläres Sorgerechtsverfahren überleiten und nach § 155 a Abs. 4 FamFG einen frühen Termin anberaumen sowie eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen und die Eltern persönlich anhören müssen.
3. Nach alledem könne es dahinstehen, ob die Entscheidung des Amtsgerichts auch deshalb mit wesentlichen Verfahrensmängeln behaftet sei, weil das Amtsgericht die persönliche Anhörung des Kindes unterlassen, keinen Verfahrensbeistand bestellt und die Aufforderung zur ersten schriftlichen Stellungnahme keinen Hinweis darauf enthalten habe, dass und unter welchen Umständen eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren ohne Anhörung der Jugendamtes und persönliche Anhörung der Eltern möglich ist.

Stellungnahme

Soweit ersichtlich, handelt es sich um die erste veröffentlichte Entscheidung zum vereinfachten Verfahren gemäß § 155 a Abs. 3

FamFG.¹ Die vom OLG Frankfurt aufgehobene Entscheidung des Amtsgerichts zeigt, dass die schon während des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern geäußerte Befürchtung², durch das vereinfachte Verfahren gemäß § 155 a Abs. 3 FamFG bestehe die Gefahr, dass das Kindeswohl nicht mehr der entscheidende Maßstab für gerichtliche Sorgerechtsentscheidung sei, nicht ganz unberechtigt war. Von daher ist es erfreulich, dass das OLG Frankfurt davon ausgeht, dass die Vermutungsregelung des § 1626a Abs. 2 Satz 2³ nur »behutsam« angewendet werden dürfe.⁴ Noch erfreulicher wäre es allerdings, wenn der Gesetzgeber sich dazu durchringen könnte, das »vereinfachte Verfahren« nach § 155 a Abs. 3 FamFG abzuschaffen, da dieses Verfahren, wie die vom OLG Frankfurt zu Recht aufgehobene Entscheidung der ersten Instanz zeigt, die Gefahr in sich birgt, dass nicht das Kindeswohl das maßgebliche Kriterium für eine Sorgerechtsentscheidung ist⁵, sondern die »Prozessökonomie«, also die schnelle Erledigung von Verfahren.

1 Zu den Voraussetzungen, unter denen dem Vater eines nichtehelichen Kindes die elterliche Sorge gemeinsam mit der Mutter übertragen werden kann, liegen inzwischen etliche oberlandesgerichtliche Entscheidungen vor; so z. B. die Entscheidung des OLG Karlsruhe (FamRZ 2014, 490), OLG Celle (FamRZ 2014, 857) und OLG Nürnberg (FamRZ 2014, 571).

2 Vgl. z. B.: *Huber, Peter / Antomo, Jennifer*: FamRZ 2013, 665 (668); die Neuregelung der elterlichen Sorge unverheirateter Eltern ist auch in EJ 2013, 211 ff. besprochen.

3 Diese Bestimmung lautet wie folgt: »Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entspricht.«

4 Interessant sind auch die Ausführungen des OLG Frankfurt zur etwaigen Hinweispflicht des Gerichts auf die Folgen einer fehlenden schriftlichen Stellungnahme der Kindesmutter und es bleibt abzuwarten, ob in anderen künftigen Verfahren, in denen dieser Punkt nicht dahingestellt bleiben kann, eine solche Hinweispflicht durch die Gerichte bejaht werden wird.

5 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe BVerfG, FamRZ 2009, 399, 400) bedarf, worauf auch das OLG Frankfurt hinweist, jede sorgerechtsliche Entscheidung des Familiengerichts einer hinreichenden Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung.

Grundsatzurteil des BGH zum Elternunterhalt

Beschluss des BGH (FamRZ2014, 538 ff.) vom 5.2.2014 (Az.: XII ZB 25/13)

Sachverhalt (stark gekürzt)

Der Antragsteller (das Sozialamt) leistete vom März 2011 bis Juni 2012 für den im Heim lebenden Vater der Antragsgegnerin ergänzende Sozialhilfe und nimmt die Antragsgegnerin auf Elternunterhalt aus übergegangenem Recht in Anspruch. Die Antragsgegnerin hatte im Jahr 2012 bis zum Tode ihres Vaters im Juni 2012 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 1655,66 Euro und ihr Ehemann verfügte in dieser Zeit über ein unterhaltsrelevantes monatliches Einkommen von 3993,99 Euro.

Zusammenfassung der Kernaussagen und der Berechnungsmodalitäten:

1. Auch beim Elternunterhalt ist der Wohnvorteil eines Unterhaltspflichtigen dem Einkommen hinzuzurechnen und nicht lediglich im Rahmen der vom Selbstbehalt umfassten Wohnkosten zu berücksichtigen.
2. Ob Schulden wie zum Beispiel Kreditraten für die Anschaffung eines PKW vom Einkommen absetzbar sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Wenn ein Unterhaltspflichtiger einen neuen PKW kauft, obwohl er bereits auf Elternunterhalt in Anspruch genommen wird, muss er zumindest darlegen, weshalb er auf die Anschaffung des Neuwagens angewiesen war.
3. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Aufwendungen für ein Reitpferd des Unterhaltspflichtigen in Höhe von monatlich 400 Euro nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.
4. Die durch Grundsatzurteil des BGH vom 28. Juli 2010⁶ entwickelte Berechnungsmethode, bei der es um eine Fallkonstellation ging, in welcher der Unterhaltspflichtige über höhere Einkünfte als sein Ehegatte verfügt, ist

6 BGH FamRZ 2010, 1535 ff. Zu dieser Entscheidung siehe auch EJ 2011, 42 f.

auch in den Fällen anwendbar, in denen der Unterhaltspflichtige über geringere Einkünfte verfügt als sein Ehegatte, sodass sich folgende konkrete Berechnung für das Jahr 2012 ergibt:⁷

Einkommen Antragsgegnerin	1.657,66 Euro
Einkommen Ehegatte	3.993,99 Euro

Familieneinkommen	5.651,65 Euro
abzüglich Familienselbstbehalt	2.700,00 Euro

	2.951,65 Euro
abzüglich 10 % Haushaltsersparnis	295,17 Euro

Zwischensumme	2.656, 49 Euro
davon verbleiben zusätzlich ½	1.328,24 Euro
zuzüglich Familienselbstbehalt	2.700,00 Euro

individueller Familienbedarf	4.028,24 Euro
Anteil Antragsgegnerin	1.181,50 Euro
Einkommen Antragsgegnerin	1.657,66 Euro
abzüglich Anteil der Antragsgegnerin	
am Familienselbstbehalt	1.181,50 Euro

für Elternunterhalt einsetzbar	476, 15 Euro

Stellungnahme

Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Juli 2010⁸ eine relativ einfach handhabbare Berechnungsmethode für die Ermittlung des Elternunterhalts für Fälle, bei denen der seinen Eltern gegenüber Unterhaltspflichtige über höhere Einkünfte verfügt als sein Ehegatte, vorgeschlagen hatte, war in der rechtswissen-

schaftlichen Literatur⁹ umstritten, ob diese Berechnungsmethode auch für solche Fallkonstellationen zur Anwendung kommen kann, bei denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen niedriger ist als das Einkommen seines Ehegatten. *Jörn Hauß* hatte in seiner Anmerkung zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs sogar die Befürchtung geäußert, dass durch die ursprüngliche Lücke im Anwendungsbereich des BGH-Rechenmodells durch die Justiz eine Vielfalt neuer Rechenmodelle entwickelt werde, die durch »wissenschaftliche Filigranheit Fachleute und Laien gleichermaßen überfordern.«¹⁰ Auch wenn sich die »Vielfalt neuer Rechenmodelle« nach der Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2010 in überschaubarem Rahmen gehalten hat, so ist die neue Grundsatzentscheidung des BGH dennoch zu begrüßen, weil nun beim Elternunterhalt in einer Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen eine einheitliche Berechnungsmethode angewendet werden kann, was zu einem Zuwachs an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit führen dürfte.

Elternunterhalt; keine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs bei Kontaktabbruch

Beschluss des BGH vom 12.2.2014 – XII ZB 607/12 – ZFSH SGB 2014, 282 ff.

Sachverhalt (stark gekürzt)

Nach der im Jahre 1971 erfolgten Trennung der Eltern des 1953 geborenen Antragsgegners blieb dieser bei seiner Mutter und brach nach Erreichen des Abiturs im Jahre 1972 den Kontakt zu seinem 1923 geborenen Vater ab. Die Antragstellerin (das Sozialamt) übernahm für die Zeit von Februar 2009 bis zum Tode des Vaters des Antragsgegners im Januar 2012 die ungedeckten Heimkosten in Höhe von insgesamt 9.022,75 Euro und nimmt den Antraggegner in dieser Höhe auf Elternunterhalt aus übergegangenem Recht in Anspruch.

⁹ Für die entsprechende Anwendung siehe u. a. Gutdeutsch, FamRZ 2011,77, 80; gegen die entsprechende Anwendung siehe u. a. Günther, FamFR 2010, 433,435; Wohlgemuth, FamRZ 2011, 341,344.

¹⁰ *Jörn Hauß*; FamRZ 2010, 1541

⁷ Auf eine Darstellung der vom BGH vorgebrachten Gründe für die einzelnen Rechenschritte wird verzichtet, da diese nur für Juristen/Juristinnen von Interesse sein dürfte. Für potenziell betroffene ist es ausreichend die Rechenschritte nachvollziehen zu können, um ggf. eine Einschätzung darüber zu bekommen, ob bei ihnen eine Inanspruchnahme durch das Sozialamt in Betracht kommt.

⁸ BGH FamRZ 2010, 1535 ff.. Die Entscheidung ist auch in der EJ 2011, S. 42 f. besprochen.

Das Amtsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Beschwerdegericht den Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Antragstellerin hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

Die wesentlichen Entscheidungsgründe des BGH lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bei einer schweren Verfehlung des unterhaltsberechtigten Elternteils entfalle gemäß § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB die Unterhaltspflicht vollständig, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.
 2. Eine vom Unterhaltsberechtigten ausgehende Kontaktverweigerung stelle, wenn nicht weitere Umstände hinzukämen, zwar eine Verfehlung, nicht jedoch eine schwere Verfehlung dar.
 3. So könne beispielsweise beim Elternunterhalt eine schwere Verfehlung angenommen werden, wenn der Elternteil, der nunmehr sein volljähriges Kind auf Unterhalt in Anspruch nimmt, dieses schon im Kleinkindalter bei den Großeltern zurückgelassen habe und sich in der Folgezeit nicht mehr in nennenswertem Umfang um das Kind gekümmert habe.
 4. Im vorliegenden Fall sei dem Vater des Antragsgegners zwar eine Verfehlung, nicht jedoch eine zur Verwirkung des Unterhaltsanspruch führende **schwere** Verfehlung anzulasten; denn der Vater habe sich bis zur Trennung von der Mutter des Antragsgegners, also bis zu dessen 18. Lebensjahr um den Antragsgegner gekümmert und daher in den regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erfordernden Lebensphasen seines Sohnes bis zum Erreichen der Volljährigkeit im Wesentlichen seinen Elternpflichten genügt.
 5. Von daher unterscheide sich der vorliegende Fall maßgeblich von dem im Jahre 2004 entschiedenen Fall, bei welchem die (unterhaltsberechtigte) Mutter ihr Kind im Kleinkindalter verlassen hatte.¹¹
6. Nach alledem müsse der Antragsgegner für die von der Antragstellerin aufgewendeten Heimkosten aufkommen.

Stellungnahme

Die Beantwortung der Frage, ob der Unterhaltsregress bei Heimunterbringung der Eltern oder eines Elternteils wegen Verwirkung des Unterhaltsanspruches möglich ist oder ausscheidet, hing bislang in den Fällen, in denen es zu einem Kontaktabbruch zwischen den Beteiligten gekommen ist, oft an einem »seidenen Faden«, denn wie die Gerichte die Grenzziehung zwischen einer schweren Verfehlung, die die Verwirkung des Unterhaltsanspruches zur Folge hat und einer bloßen Verfehlung, bei der die Inanspruchnahme der volljährigen Kinder auf Elternunterhalt möglich ist, vornehmen, ließ sich nur schwer prognostizieren. So hatte zum Beispiel noch das Beschwerdegericht¹² eine schwere Verfehlung bejaht, weil der Vater des Antragsgegners

- ein Jahr nach der Trennung von seiner Ehefrau trotz mehrfacher Versuche des Antragsgegners jegliche Kontaktaufnahme abgelehnt hatte,
- auf die Mitteilung des Antragsgegners vom bestandenen Abitur nur mit Achselzucken reagiert und somit zum Ausdruck gebracht habe, dass ihm an der Zukunft seines Sohnes nichts läge,
- auf die Mitteilung des Antragsgegners von dessen Verlobung nur mit den Worten »Du bist ja verrückt« reagiert habe,
- in seinem 1998 errichteten Testament bestätigt habe, seit etwa 27 Jahren keinen Kontakt mehr zu seinem Sohn – dem Antragsgegner – zu haben und durch die Formulierung in dem Testament, sein Sohn solle nur den »strengsten Pflichtteil« erhalten, den bereits früher vollzogenen Bruch mit seinem Sohn zum Ausdruck gebracht habe.

Durch die vorliegende Entscheidung dürfte nunmehr eine Entwicklung eingeleitet werden, wo-

¹¹ Siehe hierzu BGH FamRZ 2004, 1559.

¹² Vgl. OLG Oldenburg, FamRZ 2013, 1051

nach bei Kontaktabbruch während der Minderjährigkeit des auf Elternunterhalt in Anspruch genommen (nunmehr volljährigen) Kindes die Chancen, dem Unterhaltsregress wegen Verwirkung des Unterhaltsanspruchs zu entgehen, in der Regel als gut eingeschätzt werden können, wohingegen ein »schwerer Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung«¹³, der sich durch einen (fast vollständigen) Kontaktabbruch nach Volljährigkeit des Kindes zeigt, nur in seltenen Fällen der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt entgegenstehen dürfte. Von daher ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit zu begrüßen.

des seit Inkrafttreten des BGB zu konstatierenden grundlegenden Wandels in Familie und Gesellschaft kritisch zu hinterfragen.¹⁶ □

Prof. Dr. Christian Müller

Hochschule Hannover
University of Applied
Sciences and Arts
Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Fakultät V
Blumhardtstraße 2



30625 Hannover
christian.mueller@hs-hannover.de

Allerdings sind grundsätzliche Zweifel angebracht, ob die Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber Eltern überhaupt noch zeitgemäß ist. Zwar ist der Solidaritäts- und Wiedergutmachungsgedanke, der dem Elternunterhalt zu Grunde liegt – wenn Eltern für ihre hilfebedürftigen Kinder angemessen gesorgt haben, so ist es recht und billig, dass dann, wenn die Eltern hilfebedürftig werden, nunmehr die Kinder ihren Eltern das zurückgeben, was sie von ihnen empfangen haben, nämlich die Sicherung des Lebensunterhalts¹⁴ – ein alter Gedanke, der schon im Neuen Testament zu finden ist: »Wenn jedoch eine Witwe Kinder oder Enkel hat, sollen die sich zuerst einmal darum bemühen, ihre Pflichten gegenüber der Familie zu erfüllen, und ihrer Mutter oder Großmutter vergelten, was sie an ihnen getan hat.«¹⁵

Dennoch dürfte es an der Zeit sein, die »Daseinsberechtigung des Elternunterhalts« angesichts

¹³ So die Formulierung des Berufungsgerichts OLG Oldenburg, FamRZ 2013, 1051.h

¹⁴ Dieser Grundgedanke kommt auch in dem Verwirkungstatbestand des § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB zum Ausdruck, wonach derjenige, der seine eigene Unterhaltspflicht gröblich vernachlässigt hat, nur einen reduzierten Unterhalt (und unter Umständen, wenn die Inanspruchnahme gem. § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB grob unbillig wäre, sogar gar keinen Unterhalt) beanspruchen kann.

¹⁵ Die Bibel im heutigen Deutsch, 2. Aufl. Stuttgart, 1982, 1 Timotheus 5, 4.

¹⁶ So auch *Helmut Schellhorn* im Editorial der ZFSH SGB 2014, 257.

EREV-Dialog: Jugendhilfepolitik

Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden

Björn Hagen, Hannover

Der jugendpolitische Dialog mit dem Fachausschuss »Jugendhilfepolitik« des Evangelischen Erziehungsverbandes wurde 2014 mit der Vertreterin des Deutschen Städtetages, Regina Offer und des Deutschen Landkreistages, Jörg Freese fortgeführt. Wie in den vergangenen Jahren ist es einerseits das Ziel, für zukünftige Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe Perspektiven zu erörtern, beispielsweise im Kontext der Diskussion um die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, und andererseits, die Verknüpfung des Bundes mit der kommunalen und der landespolitischen Ebene zu betrachten. Die Mitglieder des EREV-Fachausschusses Jugendhilfepolitik sind jeweils vor Ort in den jugendhilfepolitischen Ausschüssen beziehungsweise landespolitischen Vertretungen aktiv, sodass ein praxisbezogener Austausch geführt wird.

Stellenwert der Kinder- und Jugendhilfe ist gestiegen

Wie auch aus den kommentierten Daten der Kinder- und Jugendhilfe (Juni 2014) hervorgeht, sind in der Kinder- und Jugendhilfe fast so viele Beschäftigte wie an den allgemeinbildenden Schulen tätig (700.000 Personen). Dieser Zuwachs ist unter anderem auf die Expansion der Kindertagesbetreuung zurückzuführen (443.000 Fachkräfte). Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen entscheidenden Beitrag für die jungen Menschen zum Aufwachsen in der Gesellschaft. Dieses führt auch zu Kostensteigerungen im Rahmen der Begleitung, Betreuung und Hilfe für die Familien. Für den Zeitraum von 1998 bis 2012 sind die Ausgaben von 17,7 Milliarden Euro auf zuletzt 32,3 Milliarden Euro gestiegen. Diese Entwicklung ist sehr stark von den Arbeitsfeldern abhängig. Die größten Zuwächse

zeigten sich analog zur Personalgestaltung bei der Kindertagesbetreuung. Hier sind die Ausgaben seit 2005 um 76 Prozent angewachsen. Die reale Ausgabensteigerung unter Beachtung der Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes beträgt 65 Prozent. Bei der Kinder- und Jugendhilfe hat es reale Steigerungen in diesem Zeitraum um 35 Prozent gegeben. Bei der Kinder- und Jugendarbeit in den sieben Jahren um 20 Prozent.

Inklusion – passgenaue Hilfen sind notwendig

Hinsichtlich der Diskussion zur »großen Lösung« wird deutlich, dass diese unter anderem in der Verwaltungsebene große Veränderungen mit sich bringt. Es besteht eine unveränderte Beschlusslage bei den kommunalen Spitzenverbänden. Eine Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in einem Sozialgesetzbuch wird begrüßt, allerdings sind noch offene Fragen hinsichtlich der fachlichen und finanziellen Folgewirkungen zu klären. Die Jugendämter äußern, dass eine kostenneutrale Umsetzung nicht möglich ist. Das Thema Inklusion ist insgesamt für die einzelnen Tätigkeitsfelder differenziert zu betrachten. So ist die Umsetzung auch in der Schule ein komplexes Thema, weil hier Regelschulen und Förderschulen betroffen sind. Insgesamt müssen bei der Umsetzung der Inklusion in den Schulen die Struktur und die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Arbeit verändert werden. Dieses betrifft beispielsweise den Ausbau der Ganztagsbeschulung und die Einbeziehung der Schullaufbahnpfehlungen. Wie auch das Positionspapier zum Thema Inklusion des Evangelischen Erziehungsverbandes verdeutlicht, verfügen eben nicht alle Kinder und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf



Jörg Freese



Regina Offer

Ausbau Kindertagesstätten: Betreuung stark gestiegen

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist, wie die Zahlen der kommentierten Daten der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, stark gestiegen. Auch hier wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere durch die Kommunen und Länder finanziert wird. Der Bund kann aufgrund des Föderalismus nur sehr eingeschränkt direkte Finanzierungen vornehmen. Für das Jahr 2010 belief sich der

die Voraussetzungen, um in einem gemeinsamen Schulsystem unterrichtet zu werden. Diese jungen Menschen müssen auch weiterhin die Chance erhalten, die fehlenden Kompetenzen gezielt zu erlernen, um dann tatsächlich an inklusiven, gesellschaftlichen und schulischen Prozessen teilhaben zu können. Die unterschiedlichen Förderbedarfe erfordern auch eine Vielfalt der Förderformen und Förderorte, wie beispielweise an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden zeigt, dass ein »Schwarzweiß-Denken« nicht weiter hilft, um Inklusion junger Menschen voranzubringen. Laut Jörg Freese sollte den Elternvertretern die Wahlfreiheit erhalten bleiben. Diskutiert werden müssen temporäre Systeme, das heißt, eben die passgenaue Unterstützung je nach Lebenssituation und Lernherausforderung der Jungen und Mädchen. Auch hinsichtlich der Thematik Inklusion trägt der Anteil nach Bildungsstufen unterschiedliche Prozentzahlen. Ohne Förderschwerpunkt »geistiger Entwicklung« beträgt der Inklusionsanteil in Kindertagesstätten 67,1 und in Sekundarstufen I 21,9 Prozent. Hier zeigt sich, dass im Verlauf der Biografie die jungen Menschen vermehrt aus dem Regelsystem ausgegliedert werden.

Anteil der kommunalen Ausgaben an allen öffentlichen Nettoausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe auf 68 Prozent, die Länderkosten einschließlich der Stadtstaaten betragen 28,4 Prozent. Wenn man die Flächenländer ausschließlich betrachtet, so zeigt sich, dass sich der Anteil der Kommunen an den Ausgaben hier auf 78 Prozent beläuft. Die Hilfen zur Erziehung sind in den Regelangeboten aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände im Wesentlichen eine unterstützende Hilfeleistung. Notwendig ist eine Perspektivbeschränkung zwischen Erzieherinnen, Lehrern und Sozialpädagogen.

Gemeinsame Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung notwendig

Die Diskussion im Fachausschuss Jugendhilfepolitik mit den kommunalen Spitzenverbänden hat die Frage aufgeworfen, wie die Weiterentwicklung mit welchen Schwerpunkten vorgenommen werden kann. Ein Ansatzpunkt ist die Jugendhilfeplanung. In Thüringen sind zum Beispiel von 23 Landkreisen / kreisfreien Städten nur fünf Teilfachplanungen in den Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Hier ist es notwendig, eine gemeinsame Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung in den Kommunen vorzunehmen, um den Lebenssituationen der jungen

Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen zu können. Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung kann eben nicht funktionieren, wenn das wesentliche Ziel daran liegt, Einzelfallhilfen zu reduzieren. Die sozialpolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind in diesem Kontext durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht zu verändern. Dieses betrifft beispielsweise die Zahl der Alleinerziehenden oder der Anteil der Menschen, die Transferzahlungen erhalten.

Der gemeinsame Austausch hat gezeigt, dass es wesentlich ist, nicht nur vor Ort die beteiligten Hilfesysteme miteinander zu vernetzen, sondern auch durch die Perspektivbeschränkung zwischen öffentlichen und freien Trägern den Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe zu erweitern und so die gemeinsame Entwicklung mit voranzutreiben. Ein weiterer Austauschtermin für das nächste Jahr ist so im Fachausschuss Jugendhilfepolitik mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag vereinbart worden. □

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de



EREV-Dialog: Politik

Björn Hagen, Hannover

Der EREV-Fachausschuss Jugendhilfepolitik setzte seinen Austausch mit politischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundestages am 26. Juni 2014 fort. Der Vorsitzende, Jürgen Rollin, begrüßte herzlich Paul Lehrieder, MdB. Er ist Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und Mitglied des Bundestages, CDU/CSU seit 2005.

davon 30.000 Euro vom Bund und weitere 10.000 Euro durch Land und Kommunen erhalten. Die Einrichtungen sind zentrale Begegnungsorte, um Raum für gemeinsame Aktivitäten und das nachbarschaftliche Miteinander in den Kommunen zu bieten. Die weitere Förderung ist notwendig, um die mit viel Arbeit geschaffenen Netzwerke, Initiativen und Verbände weiter nutzen zu können.

Vereinbarung Beruf/Familie

Die Arbeit des Familienausschusses des Bundestages wird wesentlich durch die Perspektive der Vereinbarung zwischen Beruf und Familie bestimmt. So führt Paul Lehrieder aus, dass es gelungen ist, die Betreuung in Krippen auf 42,5 Prozent zu steigern. Das Gespräch im Fachausschuss hat gezeigt, dass die Thematik der Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie ein wesentlicher Gesichtspunkt ist. Diese Diskussion darf jedoch nicht dazu führen, dass bei der Betreuung und bei den Leistungen für junge Menschen und ihre Familien im Wesentlichen die »wirtschaftliche Verwertbarkeit« im Mittelpunkt steht. Es kommt darauf an, individuelle Hilfeleistungen bereitzuhalten und die jeweilige spezifische Lebenssituation von Familien zu berücksichtigen. Die Bereiche, die auch im 14. Kinder- und Jugendbericht aufgeführt werden, wie Volljährigenpädagogik, Inklusion und Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe sind ebenso bedeutsam.



Paul Lehrieder

Mehrgenerationenhäuser weiter fördern

Gemeinsam mit dem Abgeordneten Paul Lehrieder setzt sich der Fachausschuss Jugendhilfepolitik dafür ein, die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser zu sichern. Aktuell ist es so, dass die Finanzierung der 450 Einrichtungen im Regierungsentwurf für den Haushalt 2015 mit 16 Millionen Euro gefördert werden sollen. Jedes Haus soll einen jährlichen Zuschuss von 40.000 Euro,

Vergessene Inklusion

Der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend machte deutlich, dass das geplante Bundesleistungsgesetz den Bund mit dem Bundesteilhabegeld an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen wird. Durch das Bundesteilhabegeld sollen Menschen mit einem individuellen Anspruch ein Budget erhalten, um Leistungen einzukaufen und selbst zu entscheiden, welche Unterstützung sie in Anspruch nehmen wollen. Hierbei sind, so Paul Lehrieder, noch einige Hürden insbesondere unter dem Aspekt der Zuständigkeiten und Finanzierung zu überwinden. Das Gespräch im Fachausschuss Jugendhilfepolitik verdeutlicht, dass angesichts der Diskussion um das Bundesteilhabegesetz die

Thematik der »großen Lösung« ins Hintertreffen gerät. Die gemeinsamen Hilfen für alle jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, wie sie auch der 14. Kinder- und Jugendbericht erneut fordert, bedürfen des gemeinsamen Vorgehens zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Aus Sicht des Evangelischen Erziehungsverbandes ist es notwendig, aktiv die Umsetzung durch den Bund mit voranzubringen.

Sozialleistungen für Familien

Mit dem »Elterngeld plus« will das Kabinett Vätern mehr Zeit mit der Familie ermöglichen. Durch die Möglichkeit, Elterngeld zu erhalten und gleichzeitig Teilzeit zu arbeiten, soll dieses möglich sein, ohne finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen. Eltern, die sich die Betreuung ihres Kindes teilen, sollen einen Partnerschaftsbonus erhalten. Die Zeit für die Kinder soll flexibel ausgedehnt werden, sodass sie das Recht erhalten, zwischen dem dritten und achten Geburtstag 24 statt bisher zwölf Monate zu pausieren.

Auch die Diskussion des Elterngeldes zeigt, wie differenziert die Thematik betrachtet werden muss. So wird das Ziel erreicht, dass Mütter dank des Elterngeldes schneller in den Beruf zurückkehren. Ebenso spricht es viele Väter an, die heute auch eine Erziehungszeit in Anspruch nehmen. Die Frauen kehren nach der Geburt rascher in den Beruf zurück, was auch durch den forcierteren Krippenausbau unterstützt wird. Eine aktuelle Studie zeigt, dass die Nebenwirkungen darin liegen, dass Frauen seit der Einführung des Elterngeldes seltener als zuvor innerhalb von fünf Jahren noch ein Kind bekommen haben. Der geforderte Einsatz und die Flexibilität zeigen, dass sich Familien hierdurch immer öfter dagegen entscheiden, mehr Kinder zu bekommen.

Der Austausch mit dem Abgeordneten Paul Lehrieder und dem Fachausschuss Jugendhilfepolitik verdeutlicht die Notwendigkeit, Hilfen für alle jungen Menschen bereitzuhalten, um sie in die Gesellschaft integrieren zu können. Hierfür

leisten die Hilfen zur Erziehung einen wesentlichen Beitrag. Die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Leistungen nimmt alle jungen Menschen in den Blick. Notwendig ist es, die gesellschaftlichen Entwicklungen bei der Fortschreibung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung zu berücksichtigen. Hierzu gehört ohne Zweifel die Volljährigenpädagogik, sodass die Hilfen zur Erziehung jungen Menschen ebenso wie beim Aufwachsen in Familien eine Unterstützung in der Volljährigkeit ermöglicht. Durch eine Aufhebung des Kooperationsverbotes zwischen Bund und Ländern würde es möglich, die Lebenswelten der jungen Menschen auch in den Ganztagschulen durch den Bund zu fördern, um das Aufwachsen in der Gesellschaft zu unterstützen. □

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de



Rückschau:

EREV-Fachtag Mutter/Vater und Kind vom 23. bis 24. Juni 2014 in Hannover: »Und jetzt auch noch Mutter ...?«

Petra Wittschorek, Hannover

Auf unserem ersten Fachtag für Mitarbeitende in Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtungen mit dem Titel: »Und jetzt auch noch Mutter« wurde den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom 23. bis 24. Juni 2014 in Hannover die Gelegenheit gegeben, sich mit den Themen Beziehung, Bindung und Entwicklung in Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtungen fachlich auseinanderzusetzen.

Zu diesem ersten Fachtag für diesen speziellen Teilnehmerkreis kamen 104 Teilnehmende. Die EREV-Fachgruppe »Mutter/Vater und Kind« hat diesen geplant und zum Teil auch selber durchgeführt. Ilona Overath aus Bielefeld, die auch in der EREV-Fachgruppe mitwirkt, moderierte die zweitägige Fachtagung.

Den Auftakt der Veranstaltung machte der Filmtrailer »Vierzehn«. Die Regisseurin Cornelia Grünberg begleitet in ihrem einfühlsamen Dokumentarfilm vier schwangere 14-Jährige von der Schwangerschaftsberatung bis zum Kreißsaal und hält auf dem Weg die Wünsche und Ängste der Mädchen mit der Kamera fest. Der Film entstand 2013 und lief in vielen deutschen Kinos.

Bei unserem Fachtag wollten wir unser Augenmerk auf die Herstellung von Präsenz bei Pädagoginnen legen. Wir wollten Anregungen dafür geben, dass Präsenz auch in schwierigen Situationen die professionelle Handlungsfähigkeit erhält und diese den Müttern/Vätern mit ihren Kindern Orientierung bietet. Dabei haben wir unter anderem gezielt auf die Arbeit mit Müttern mit besonderen Persönlichkeiten geschaut, die in der Regel speziell darauf ausgerichteter Beziehungen bedürfen. In vier verschiedenen Workshops

wurde das Thema praktisch aufgegriffen und Anregungen geschaffen, einzelne Methoden auch selber einmal auszuprobieren.



Teilnehmerinnen beim Fachtag

Dennis Haase aus Wunstorf referierte zum Thema professionelle Präsenz oder neue Autorität. Den Begriff »Neue Autorität« hat Haim Omer geprägt. Der Lehrstuhlinhaber für Psychologie an der Universität Tel Aviv beschreibt damit die Notwendigkeit, Autorität neu zu definieren und den Autoritätspersonen Mittel an die Hand zu geben, Regeln zu definieren und deren Einhaltung wertschätzend einfordern zu können. Diese Mittel müssen so gestaltet sein, dass sie von den Eltern mitgetragen werden und somit Pädagogen von der Gesellschaft autorisiert werden, diese Mittel im pädagogischen Alltag anzuwenden.

Durch Überwinden von Distanz in der Beziehung zu den Kindern werden Eltern und Pädagogen präsenter. Sie arbeiten in Netzwerken und Unterstützungssystemen zusammen und stärken sich dadurch gegenseitig in ihrer Autorität. Wenn El-

tern gestärkt werden, für ihre Kinder präsenter zu sein, werden gleichzeitig auch die Pädagogen dieser Kinder gestärkt, da die Bündnisfähigkeit der Systempartner wächst.

Die vier Grundpfeiler der professionellen Präsenz beschreibt Dennis Haase folgendermaßen:

1. Die Pflicht zu widerstehen.
2. Die Entwicklung von Selbstkontrolle und De-eskalation.
3. Die soziale Unterstützung und Öffentlichkeit.
4. Die Versöhnung und Wiedergutmachung.

Insbesondere bezüglich der Dynamiken tue man gut daran, so Dennis Haase, wenn man sich nicht hineinziehen lasse und den Provokationen der Jugendlichen widerstehe und das Prinzip der verzögerten Reaktion und des Schweigens anwende. Sein Credo: »Schmiede das Eisen, wenn es (wirklich) kalt ist.«

Die Referate 2 und 3 wurden von Khalid Murafi aus Waldstedde mit den Themen »Mütter mit besonderen Persönlichkeiten und ihre Wirkungen auf ihre Kinder aus kinderpsychiatrischer Sicht« und »Herausforderungen für die Mutter-Kind-Arbeit« gehalten.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Fachtag

Khalid Murafi stellte zunächst heraus, dass eine genetische Belastung des Kindes eine große Rolle bei der Behandlung seelischer Störungen spielt. Das Risiko, an einer Psychose zu erkranken, so

Murafi, liege, wenn ein Elternteil erkrankt ist, bei 15 Prozent; sollten beide Eltern erkrankt sein, sogar bei 48 Prozent. Der Referent wies in diesem Zusammenhang vor allem darauf hin, dass eine frühe Intervention beim Kind zu einer deutlichen Verbesserung der Prognose führe. Ein wichtiger Aspekt bei der Gesundheitshaltung des Säuglings und Kleinkindes ist die Vermeidung von Resonanzminderung. Oft fehle bei den psychisch erkrankten Müttern eine emotionale Resonanzfähigkeit, die aber wichtig sei für eine gesunde seelische Ausrichtung des Kindes. Eine tatsächliche Intervention könne eine sogenannte Psycho-Amme sein, die die Aufgabe der Resonanz übernehme. Mitarbeiterinnen in Mutter/Vater- und Kind-Einrichtungen könnten Aufgaben dieser sogenannten Psycho-Ammen übernehmen. Vor allem bei Störungen, die in das sogenannte Borderlinesyndrom einfließen und in den ersten sechs bis acht Lebensmonaten der Kinder ihren Ursprung haben, ist es von großer Wichtigkeit, hier emotionale Unterstützung zu bieten.

Eine Form der Traumatisierung von Kindern sind Folgen von Partnergewalt auf die miterlebenden Kinder. Die Position der Kinder wird wie folgt beschrieben:

Sie sind in 80 bis 90 Prozent der Fälle anwesend oder in einem Nebenraum. Sie sind häufig auf sich alleine gestellt, da beide Eltern von ihren Konflikten und Problemen absorbiert sind. Sie erleben existenzielle Bedrohungen, sind isoliert und haben Druck, das Familiengeheimnis vor anderen zu wahren. Zwei Aspekte von Verhaltensauffälligkeiten, die bei Kindern aus solch gewaltbereiten Partnerschaften als markant bezeichnet werden, sind: Unruhe und Aggressivität, die sich nach außen richtet (Externalisierung) und ausgeprägte Niedergeschlagenheit und Ängstlichkeit (Internalisierung).

Murafi erklärt, dass auch sehr kleine Kinder im Alter von einem bis drei Jahren bereits depressive Symptome aufweisen können. Diese sind erkennbar durch vermehrtes Weinen, ausdrucksarmes Gesicht, erhöhte Reizbarkeit, schlechtes Essen,

selbststimulierendes Verhalten wie beispielsweise Schaukeln des Körpers. Depressive Kinder zeigen häufig eine Entwicklungsverzögerung – sie lernen später laufen und sprechen.

Wie kann diesen Kindern in den Mutter-Vater-und-Kind-Einrichtungen mit individuellen Bedarfen begegnet werden? Die beiden wesentlichsten Positionen, die Murafi hier vertritt, sind zum einen die Entwicklungsbedingungen zu modulieren und zum anderen die basalen Bedingungen auf Seiten des Kindes so weit wie möglich zu verbessern.

Der zweite Tag dieser Veranstaltung bot die Möglichkeit, Konzepte kennenzulernen, die Grundsteine für eine gelingende Interaktion zwischen Eltern und Kindern sein können. Heike Bösche bot das Konzept Martemio an und stellte heraus, wie mit einfachen Worten, hilfreichen und konkreten Informationen Eltern Unterstützung geboten wird. Dazu werden von alltäglichen Situationen der Mutter / des Vaters mit Kind Videoaufnahmen gemacht. Mit Hilfe von Checklisten erfolgt eine ausführliche Videointeraktionsanalyse, die die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kommunikationsstrukturen aller Beteiligten sichtbar macht.

Birgit Piltmann stellte FuN-Baby vor und erklärte, welcher Arbeitsansatz hinter dieser Methode steht. Das FuN-Baby-Programm liefert den Rahmen für interaktive Erfahrungen und neue Lernprozesse junger Eltern. FuN baut auf den Ressourcen und Kompetenzen der Eltern auf und entwickelt sie weiter. Das Programm fordert so Eltern heraus, ihre Rolle als Erziehende aktiv wahrzunehmen. Dabei werden Eltern durch gezieltes Coaching der Teamer/innen unterstützt. Das Programm FuN-Baby spricht Eltern mit Kindern in den ersten 18 Lebensmonaten an.

Die beiden Referentinnen Ruth Stögbauer und Sabine Kuhnt wissen aus langer beruflicher Praxis, wie revolutionär eine veränderte Sicht beziehungsweise eine veränderte gewaltfreie und wohlwollende Haltung in professionellen Be-

ziehungen zu Klientinnen und Klienten wirken kann, und konnten in ihrem Workshop mit diesen Aspekten zeigen, dass neben den Themen »Beziehung« auch Aspekte von gewaltfreier Kommunikation wesentlich sind.

Christiane Wiggeshoff und Iris Hühnerfeld packten im zusätzlich angebotenen Workshop einen Koffer, um für die Mutter-Vater-und-Kind-Arbeit auf dem traumapädagogischen Weg gewappnet zu sein. Dazu gehört insbesondere das Konzept des »Sicheren Ortes« mit den drei Stützpfählen: sichere institutionelle Strukturen, sichere Mitarbeiter/innen und sichere Mütter/Väter und Kinder. Ein förderliches traumapädagogisches Milieu wird vor allem durch Transparenz, Beziehungsangebote, Wertschätzung, Bedürfnisorientierung, Partizipation, Ermutigung, Lob, Förderung und Freunde geschaffen.

Den Abschluss des Fachtages bildete der Vortrag von Willem Kleine Schaars »Wege der Überbehütung und Überforderung – Herausforderung für die Mutter/Vater-und-Kind-Arbeit«. Willem Kleine Schaars hat in den Niederlanden jahrelang in verschiedenen Funktionen in Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung, in der Psychiatrie und in Altenheimen gearbeitet. In dieser praktischen Arbeit konnte er immer wieder feststellen, dass Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen schnell die Regie über ihr eigenes Leben verlieren. Personen im Umfeld der Betroffenen entscheiden und handeln oft stellvertretend, obwohl dies gar nicht erforderlich wäre. Kleine Schaars hat ein praxisorientiertes Betreuungsmodell, das sogenannte WKS-Modell, entwickelt, in dem jeder Mensch innerhalb seiner Fähigkeiten das eigene Leben bestimmen kann.

Aktives Zuhören und das Zurückhalten der eigenen Meinung ermöglichen eine andere Wahrnehmung des Klienten und seiner Fähigkeiten. Ohne dieses Wissen um die Erfahrungswelt des Klienten ist eine professionelle Unterstützung seiner Selbstbestimmung nicht möglich. Bisher

nicht nachvollziehbares Verhalten von Menschen kann bei dieser Betrachtungsweise verständlicher werden. Sogenannte Prozessbegleiter finden heraus, wie die Erlebniswelt des Klienten/der Klientin aussieht.



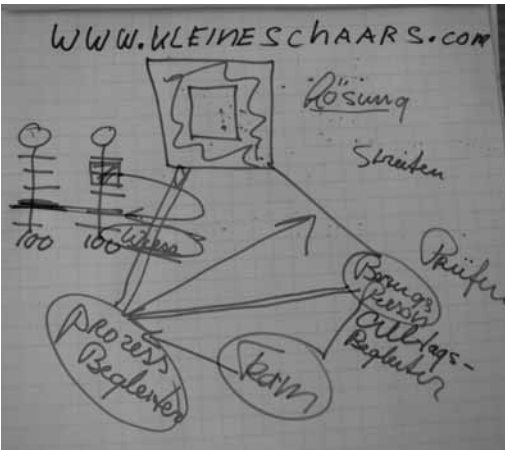
Willem Kleine Schaars

Die Vortragsfolien der Beiträge finden Sie auf der EREV-Homepage unter www.erev.de im Menü Download, Skripte 2014.

Auch im übernächsten Jahr wird es wieder ein Fachtag Mutter/Vater und Kind geben. Der Termin steht bereits fest: 06. bis 07. Juni 2016 in Hannover.

Die Themen werden derzeit in der EREV-Fachgruppe »Mutter/Vater und Kind« erörtert und festgelegt. Ab dem Winter 2015/2016 steht Ihnen das fertige Programm für diese Veranstaltung zur Verfügung. Den Teilnehmern des diesjährigen Fachtags senden wir das Programm unaufgefordert zu. □

<p>Petra Wittschorek Referentin, EREV Flüggestr. 21 30161 Hannover p.wittschorek@erev.de</p>	
---	--



Rückschau:

Kooperationsfachtag dreier Bundesverbände für Erziehungshilfen »Misshandelt Deutschland seine Kinder? Kinderschutz in der Diskussion« am 30. Juni 2014 in Kassel

Der Bundesverband katholischer Einrichtungen (BVkE), der Bundesverband evangelischer Einrichtungen (EREV) und die Diakonie Hessen reagierten mit einem Fachtag auf die Diskussion zum Kinderschutz

Björn Hagen, Hannover

Die Berliner Rechtsmediziner Michael Tsokos und Saskia Etzold lösten mit ihrem Buch »Deutschland misshandelt seine Kinder« eine breite Diskussion über Kinderschutz in unserem Land aus. Jedoch wurde die Streitschrift bislang kaum fachlich diskutiert, sodass die drei Bundesverbände für Erziehungshilfen BVkE, EREV und die Diakonie Hessen Fachleute aus Medizin, Justiz und Pädagogik mit den Autoren ins Gespräch bringen wollten. Auf der Agenda standen dabei erste Evaluationsergebnisse des Bundeskinderschutzgesetzes, die alltägliche Praxis des Kinderschutzes mit angewandten Verfahren sowie die wahrgenommenen Realitäten. Dabei wurde der Blick auch auf gemeinsam erkennbare Handlungsmöglichkeiten zum Wohle von Kindern und Jugendlichen gerichtet.

Mit den Autoren diskutierten:

- Birgit Zeller, Vorsitzende, der BAG der Landesjugendämter;
- Bernd Herrmann, Oberarzt für Kinder- und Jugendmedizin, Leiter der Kinderschutzambulanz Kassel;
- Stefan Heilmann, OLG Frankfurt und Professor an der FH Frankfurt mit dem Schwerpunkt Familienrecht;
- Wilfried Knorr, Direktor Herzogsägmühle, Peiting und Vorsitzender des EREV,
- Ludwig Salgo, Professor an der Goethe-Universität Frankfurt, Fachbereich Erziehungswissenschaften und Fachbereich Rechtswissenschaften, stellvertretender Vorsitzender des Kinderschutzbundes Frankfurt und

- Heinz Kindler, Leiter der Fachgruppe »Familienhilfe und Kinderschutz« am deutschen Jugendinstitut (DJI).

25 Jahre nach der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention soll diese Fachtagung dazu beitragen, den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Die beteiligten Erziehungshilfefachverbände formulierten ihre Ziele in drei Thesen.

Gemeinsame Thesen zum Thema »Kinderschutz«

1. Zusammenhänge erkennen

- »Gemeinsame Kultur« bedeutet Schwächeren Schutz zu gewähren.
- Eine vereinfachte Sichtweise wird der Komplexität nicht gerecht – der Schutz und die Förderung des jungen Menschen haben immer Vorrang vor der Rehabilitation eigener Profession und Organisation.
- Auflösen der Tabuisierung »weil nicht sein kann, was nicht sein darf«, jedoch ohne eine Skandalisierung.
- Patentrezepte und einfache Lösungen gibt es bei der Komplexität von Lebenslagen nicht – eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls ist grundsätzlich notwendig.

2. Kindeswohl gewährleisten

- Das Wohlergehen des Kindes bedeutet die körperliche, seelische, geistige und soziale



Peter Röder (Diakonie Hessen), Kassel

- Unversehrtheit und Entwicklung zu gewährleisten.
- Die sozioökonomische Lebenssituation und die sozialen Problemlagen hängen zusammen – Armut und Perspektivlosigkeit verstärken Überforderungen von Eltern.
 - Von 40 Stunden Inobhutnahmen im Jahr 2012 waren 77 Prozent Gefährdungslagen. Der Anstieg zeigt die gewachsene Sensibilität.
 - Die Balance zwischen dem Selbstbestimmungsrecht von Erziehungsberechtigten und staatlicher Intervention ist nicht durch einfache allgemeingültige Vorgaben auszutarieren. Unangemessene staatliche Intervention schadet ebenfalls dem Kindeswohl

3. Gemeinsam für das Kindeswohl

- Für Akteure in Sachen Kinderschutz und Jugendhilfe gilt: Neue »konzertierte Aktionen« sind besser als Konfrontation

- Differenzierte politische Forderungen im Sinne eines anwaltschaftlichen Eintretens für junge Menschen und deren familiäres Umfeld sollen gemeinsam forciert werden – Eltern sollen gestärkt werden
- Leistungsfähige Helfersysteme sicherstellen, Ressourcen sind hier beispielsweise Zeitbudgets, Qualitätsstandards, Haltung und Wertschätzung.

Hannover, Frankfurt, Freiburg

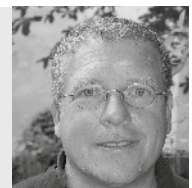
23. Juni 2014

Björn Hagen, Peter Röder, Stephan Hiller



Als Ansprechpartner:

Björn Hagen
Geschäftsführer, EREV
Flüggestr. 21
30161 Hannover
b.hagen@erev.de



Hinweise

**Abenteuer- und Erlebnispädagogik –
Gemeinsamer Zertifikatskurs der Philipps-
Universität Marburg mit dem bsj Marburg ab
April 2015**

Die Abenteuer- und Erlebnispädagogik ist in den vergangenen Jahren zu einem zentralen methodischen Ansatz in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Die Philipps-Universität Marburg und die Fachorganisation bsj haben nun einen gemeinsamen Zertifikatskurs entwickelt, der eine berufsbegleitende Qualifizierung von Fachkräften in Form eines theorie- und praxisbezogenen Einblicks in die vielfältigen Möglichkeiten einer abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungspraxis vorsieht.

Nach erfolgreichem Abschluss der aus insgesamt zehn Blockveranstaltungen bestehenden Weiterbildungsreihe erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat der Philipps-Universität Marburg, das auf weitere Bachelor- und Masterstudiengänge anrechenbar ist. Weitere Informationen zu den Kosten und den Voraussetzungen der Weiterbildungsreihe erhalten Sie bei an der Universität Marburg bei Jan Wypich (06421/2823967; jan.wypich@staff.uni-marburg.de) und Martin Lindner (06421/2823988; martin.lindner@staff.uni-marburg.de), bei Monika Eckern im bsj (06421/6853319; eckern@bsj-marburg.de) oder unter www.abenteuerpädagogik.com.

**Evangelische Jugendhilfe Menden veranstaltet
Fachtagung zum Fallverstehen**

Die Stiftung Evangelische Jugendhilfe Menden veranstaltet am 19. November 2014 in Menden ihre sechste Fachtagung. Unter dem Titel »Wir alle deuten die Welt unterschiedlich! Vom Fallverstehen zur wirksamen Hilfe« werden vier Referenten aus Wissenschaft und Praxis unter verschiedenen Blickwinkeln zu dem Thema vor-

tragen. Die Vortragsthemen werden sein: »Traumapädagogische Diagnostik«, »Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik – vom Fremd- und Selbstverstehen«, »Psychiatrische Differentialdiagnostik in der Pädagogik« sowie »Das Verborgene zu Tage fördern – Psychoanalytisch-pädagogisches Verstehen und die Gestaltung der Beziehung«. Nähere Informationen finden Sie unter www.ev-jugendhilfe-menden.de.

**Digital Natives: Politisch aktiv durch Online-
Medien?**

Eine neue Studie über das Informationsverhalten von Digital Natives ist im Verlag Springer VS erschienen. Im Zuge der Enthüllungen von Datenspionage- und Abhörskandalen nehmen technik-kritische Stimmen in Bezug auf das Internet und seine Glaubwürdigkeit zu. Daher ist nach Meinung von Ulrike Wagner mehr denn je die Frage zu stellen: Wie informieren sich Jugendliche und wie schöpfen sie die durch das Web entstehenden Potenziale für politische und gesellschaftliche Partizipation aus? Der hohe Grad an Online-Nachrichtenkonsum gehe nicht immer mit Medienkompetenz einher, warnt die Expertin im Interview mit dem Wissensportal Springer für Professionals. Im gerade bei Springer VS erschienenen Buch Jugendliche und die Aneignung politischer Information in Online-Medien präzisiert Wagner gemeinsam mit Christa Gebel das Verhältnis zwischen dem Informationsverhalten von Jugendlichen, den Anforderungen an medienkompetentes Handeln und gesellschaftlichem Engagement. Ihr Fazit: »Parteien und Politiker spielen eine untergeordnete Rolle, gleichzeitig aber stellen einfache Online-Beteiligungsmöglichkeiten einen Einstieg in Partizipation dar.«

In ihrer Studie fassen Wagner und Gebel die Ergebnisse des Projekts Rezeption und Produktion von Information durch Jugendliche in der konvergenten Medienwelt zusammen, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im

Rahmen des Schwerpunktprogramms Mediatisierte Welten von 2010 bis 2012 gefördert wurde. Weitere Informationen finden Sie unter www.springerprofessional.de

□
(ab)

Die neue Homepage des EREV ist online:

EREV

Fortbildungen Publikationen Projekte Über uns Downloads Mitglieder

Herzlich willkommen beim Evangelischen Erziehungsverband e.V. (EREV)

Der Evangelische Erziehungsverband e.V. (EREV) wurde 1920 als Evangelischer Reichserziehungsverband gegründet und bildet den Zusammenschluss der evangelischen Erziehungsarbeit auf Bundesebene.

Zu unseren Mitgliedern zählen 500 Einrichtungen, Verbände und Vereinigungen der Jugendhilfe aus allen Bundesländern, die rund 20.000 Kinder, Jugendliche und ihre Familien betreuen.

Wir stehen für:

- die fachliche Weiterentwicklung der Erziehungshilfen
- den professionellen Austausch der Mitglieder
- die politische Gestaltung der Lebensbedingungen junger Menschen
- das diakonische Profil

Wir bieten Ihnen:

- ein Netzwerk der Erziehungshilfe
- Öffentlichkeitsarbeit, Positionspapiere und Stellungnahmen
- Fortbildungen und Fachtagungen
- Die Fachzeitschrift »Evangelische Jugendhilfe« sowie die Themenhefte "EREV-Schriftenreihe" (bis 2012) und »Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe - TPJ« (seit 2013)
- das Mitgliederverzeichnis im Internet

NEWS
[\[lesen\]](#)

14.08.2014 Fachtagung Jugendberufshilfe, vom 17.-18.11.2014 in Eisenach

"Alles nur Theater - oder was?!" Gelingende Bildungsprozesse in der Jugendberufshilfe Eine Kooperationsveranstaltung von EREV, EJS, EFAS, KJS und BVkE
[\[lesen\]](#)

EREV BUNDESFACHTAGUNG
Glick gehabt?!
Aufwachsen mit der Kinder- und Jugendhilfe
19. - 21. Mai 2015
in Potsdam

KONTAKT
IMPRESSUM
SITEMAP



In **Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.** in Schwalmstadt-Treysa ist zum 1.6.2015 die Stelle einer/eines

Direktorin/Direktors

zu besetzen.

„Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.“ ist als Mitglied der Diakonie Hessen Träger mehrerer über-regionaler Einrichtungen mit über 2000 Mitarbeitenden. Der über 100 Jahre alte Verein bietet an fast 50 Stand-orten in 3 Bundesländern etwa 4500 Plätze sowie zahl-reiche Maßnahmen, Beratungsangebote und Projekte für Menschen mit seelischen, psychischen, körperlichen, geistigen und sozialen Behinderungen an.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.hephata.de zu finden.

Für den am 1. Juni 2015 in den Ruhestand tretenden pädagogischen Direktor wird in der Nachfolge eine persönlich und fachlich qualifizierte Führungspersön-lichkeit gesucht, die als eines von drei gleichberechtigten hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern das Unternehmen leitet und vertritt. Der Vorstand trägt die Gesamtver-antwortung für eine zukunftsorientierte Entwicklung Hephatas zu Gunsten der rat- und hilfesuschenden Menschen und der Mitarbeitenden; dies schließt unter anderem die theologisch-diakonische Ausrichtung, die Grundkonzepte pädagogischen Handelns sowie die Wirtschafts- und Investitionsplanung mit ein. Der eigene Zuständigkeitsbereich in der zu besetzenden Stelle umfasst derzeit die Hauptaufgabengebiete Behinder-tenhilfe, Soziale Rehabilitation, Jugendhilfe und Förder-schulen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat die Direktorin/der Direktor die im Vorstand gemeinsam be-schlossenen Ziele und die Gesamtkonzeption Hephatas umzusetzen und die Interessen Hephatas unter anderem in den Verbänden und der sonstigen Fachöffentlichkeit zu vertreten.

Erwartet werden:

- hohe soziale und fachliche Kompetenz
- Eigeninitiative
- Kommunikationsfähigkeit
- Erfahrungen und Kompetenzen im Bereich Personalführung und Personalentwicklung
- Belastbarkeit
- betriebswirtschaftliche und sozialrechtliche Kenntnisse

Vorausgesetzt werden:

- Hochschulabschluss im Bereich der Pädagogik, Psychologie, Pflegewissenschaften oder eine vergleichbare Qualifikation
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Erfahrungen in diakonischer oder sozialpädagogischer Arbeit, möglichst in Leitungsfunktion
- die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag und dessen aktive Mitgestaltung

Geboten wird eine interessante und abwechslungs-reiche Tätigkeit zu einer an der Verantwortung als Vorstandsmitglied sowie an der Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers orientierten Vergütung. Die Anstellung erfolgt in einem zunächst auf fünf Jahre befristeten Vertragsverhältnis mit Fortsetzungsoption und Probezeit (6 Monate).

Die Wohnungnahme vor Ort wird erwartet. Auf Wunsch ist Hephata bei der Wohnungssuche behilflich.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Oberlandeskirchenrat Dr. Rainer Obrock, in Kassel (Telefon 0561/9378-212).

Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Aufsichtsrat von „Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.“. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtig.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15.10.2014 an:

OLKR Dr. Rainer Obrock
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V.
c/o Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
E-Mail: rainer.obrock@ekkw.de

Hephata
Diakonie



**Qualifizierungsreihe
für Teamleiter/innen
in stationären
Jugendhilfeeinrichtungen**

2015 in Hildesheim

**Pädagogische Arbeit
mit Opfern und
jugendlichen
Tätern/Täterinnen
sexueller Gewalt**

**Mai 2015 – Januar 2016
in Timmendorfer Strand / Ostsee**

Die Falter finden Sie unter www.erev.de im Menü Download.